

Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

bekannt als „Tegernseer Gebräuche“

Fassung (Entwurf) 2020

Die vorliegende Entwurfsfassung wurde redaktionell und in Teilen bereits inhaltlich überarbeitet sowie der Titel an die Handelsgebräuche im europäischen Ausland angepasst.

Da die Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland kein Gesetz darstellen, wurde davon abgesehen das Dokument weiterhin in Paragrafen zu gliedern. Der neue Aufbau nach Abschnitten soll zudem die Lesbarkeit erhöhen und die Navigation durch das Dokument erleichtern.

Bitte beachten Sie, dass derzeit nur der erste Teil (Rechtliche Bestimmungen) und der Anhang C (Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland) als abgeschlossene Entwurfsfassungen vorliegen (siehe Dokumente 01 und 02 sowie 04 und 05).

Im zweiten Teil (Sortimentsspezifische Bestimmungen) und im Anhang A (Handelsübliche Güteklassen für Nadel-Schnittholz) wurden bisher nur kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zur Präzisierung des Anwendungsbereichs wurde ein neuer Anhang B in Anlehnung an die Warensystematik des Holzhandels eingefügt. Die Norm-Hinweise in Anhang D sind aktualisiert und Fachbegriffe im neuen Anhang E (Glossar) erläutert.

Der aktuelle Entwurfsstand des zweiten Teils sowie der Anhänge A, B, D und E ist somit nicht abschließend und deren Inhalt nicht Gegenstand der aktuellen Konsultation. Gerne können jedoch auch zu diesen Teilen des Dokuments bereits redaktionelle und inhaltliche Kommentare an den DHWR übermittelt werden.

Inhalt

	Seite
Inhalt	2
Vorwort	4
Einleitung	5
Anwendungsbereich	6
1 Erster Teil: Rechtliche Bestimmungen	7
1.1 Vertrag und Vertragsabschluss.....	7
1.1.1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise (<i>alt §1</i>)	7
1.1.2 Erfüllungsort/Gerichtsstand (<i>alt §2</i>)	7
1.1.3 Allgemeine Kreditwürdigkeit (<i>alt §13</i>)	7
1.2 Fachspezifische Regelungen.....	8
1.2.1 Mengen (<i>alt §3</i>)	8
1.2.2 Maße (<i>alt §4</i>).....	8
1.2.3 Transport (<i>alt §5</i>).....	8
1.3 Lieferung	9
1.3.1 Besichtigung und Übernahme (<i>alt §6</i>).....	9
1.3.2 Verladung und Versand (<i>alt §10</i>)	9
1.3.3 Abnahme und Lieferung (<i>alt §8</i>).....	10
1.4 Gewährleistung.....	11
1.4.1 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung (<i>alt §11</i>)	11
1.4.2 Mängelrüge (<i>alt §12</i>).....	11
1.4.3 Höhere Gewalt (<i>alt §9</i>)	13
2 Zweiter Teil: Sortimentsspezifische Bestimmungen	14
2.1 Nadel-schnittholz.....	14
2.1.1 Gütebestimmungen/Sortierung	14
2.1.2 Maßhaltigkeit	14
2.1.3 Holzfeuchte bei Lieferung	14
2.1.4 Vermessung.....	15
2.1.5 Deck- und Durchschnittsbreite	15
2.1.6 Güteklassen-Beurteilung.....	15
2.2 Laubschnittholz	16
2.2.1 Beschaffenheit.....	16
2.2.2 Maßhaltigkeit und Holzfeuchte.....	16
2.2.3 Vermessung.....	16
2.2.4 Seitenbretter	16
2.2.5 Übernahme	17
2.3 Holzwerkstoffe	17
2.3.1 Sortierung	17
2.3.2 Mengen und Maße.....	17
2.3.3 Preise	17
2.3.4 Verpackung.....	17
2.3.5 Ersatzlieferung.....	17
2.4 Furniere	17
2.4.1 Abnahme und Vermessung.....	17
2.4.2 Furniermuster	18
2.4.3 Verpackung.....	18
Anhang A Handelsübliche Güteklassen für Nadel-Schnittholz	19
A.1 Einleitung.....	19
A.2 Güte-merkmale.....	19

A.2.1	Fichte, Tanne.....	19
A.2.2	Kiefer und Weymouthskiefer.....	20
A.2.3	Lärche.....	21
A.2.4	Douglasie.....	22
A.3	Güteklassen – Bretter und Bohlen, unbearbeitet.....	22
A.3.1	Fichte/Tanne.....	22
A.3.2	Kiefer.....	24
A.3.3	Weymouthskiefer.....	27
A.3.4	Lärche.....	27
A.4	Güteklassen – Bretter und Bohlen, gehobelt.....	29
A.4.1	Fichte, Tanne, Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Douglasie.....	29
A.5	Latten, Kreuzholz, Rahmen, Kantholz und Balken.....	31
A.5.1	Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie.....	31
Anhang B Übliche Warengruppen des Holzhandels in Deutschland.....		34
B.1	Einleitung.....	34
B.2	Warengruppen.....	34
B.2.1	Schnittholz (Rauware).....	34
B.2.2	Hobelware.....	34
B.2.3	Plattenwerkstoffe.....	34
B.2.4	Ausbauprodukte (ohne Fußböden).....	35
B.2.5	Fußböden.....	35
B.2.6	Spezielle Sortimente.....	35
B.2.7	Bauelemente.....	35
B.2.8	Holz im Garten.....	35
Anhang C Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland.....		37
C.1	Einleitung.....	37
C.2	Bestimmungen.....	37
C.2.1	Form des vermittelten Vertrages.....	37
C.2.2	Haftung.....	37
C.2.3	Maklerlohn.....	37
C.2.4	Kunden- bzw. Lieferanten-Schutz.....	38
C.2.5	Tätigwerden zweier Makler.....	38
C.2.6	Erfüllungsort.....	38
Anhang D Norm-Hinweise ((Stand März 2020, optional)).....		39
D.1.1	Holzarten, Kennwerte und Symbole.....	39
D.1.2	Maße und Toleranzen.....	39
D.1.3	Dauerhaftigkeit und Holzschutz.....	39
D.1.4	Schnittholz.....	39
D.1.5	Nadelschnittholz.....	40
D.1.6	Laubschnittholz.....	40
D.1.7	Geklebte Vollholzprodukte.....	40
D.1.8	Hobelware.....	40
D.1.9	Plattenwerkstoffe.....	41
D.1.10	Ausbauprodukte.....	42
D.1.11	Fußböden.....	42
D.1.12	Bauelemente.....	42
D.1.13	Holz im Garten.....	43
Anhang E Glossar ((wird nach Entwurfsphase ergänzt!)).....		44

Vorwort

Dieses Arbeitsdokument wurde innerhalb des Deutschen Holzwirtschaftsrats (DHWR) erarbeitet und beinhaltet redaktionelle und technische Änderungen der Gebräuchekommision.

Die Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland wurden in der vorliegenden Fassung in einem ersten Schritt redaktionell und in Teilen bereits auch inhaltlich überarbeitet. Inhaltlich entsprechen die Gebräuche der Fassung aus dem Jahr 1985. Dies gilt vor allem auch noch für Verweise auf Vorschriften, Normen oder für Namen von Organisationen.

Ein eventuell inhaltlicher Überarbeitungsbedarf wird anhand der Eingaben im Anschluss an die öffentliche Konsultationsphase vom 16. Februar 2017 bis 15. April 2017 durch die vom DHWR koordinierte Kommission zur Neufeststellung der Tegernseer Gebräuche geprüft und neu festgestellt; für den Fall, dass die Kommission eine Änderung des Brauchtums feststellen sollte.

((Text wird nach Überarbeitung noch angepasst))

Änderungen:

Gegenüber der Ausgabe Fassung 1985 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Titel in Anlehnung an andere Handelsgebräuche angepasst
- b) grundlegende Anpassung der Struktur, um Übersicht und Lesbarkeit zu erhöhen
- c) Präzisierung des Anwendungsbereiches inkl. Anhang B (neu) mit den üblichen Warengruppen des Holzhandels
- d) Neufeststellung des aktuellen Brauchtums im Handel mit Holz und Holzprodukten durch die beteiligten Verbände
- e) Berücksichtigung der Ergebnisse der Studienarbeit (siehe Literaturhinweise) sowie marktüblicher AGB und ALZ der Branchenunternehmen
- f) Hinweis auf geltende Rechtsvorschriften (insbesondere EU-Bauprodukten-Verordnung) bei der Verwendung von Güteklassen gemäß Anhang A
- g) Trennung der Sortimente Fichte und Tanne in Anhang A
- h) Neuer Anhang D Norm-Hinweise
- i) Neuer Anhang E Glossar mit Begriffsklärungen

Frühere Ausgaben:

- 1956, 1961, 1985

Einleitung

Die Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland ~~(„Tegernseer Gebräuche“)~~ stellen ~~in Deutschland~~ ein für Deutschland einzigartiges Brauchtum dar: Sie werden von keiner Institution festgelegt, sondern sind ~~selbst nur~~ die schriftliche Dokumentation ~~des von~~ „gelebtemn Brauchtums“.

Die ~~se bisher als~~ „Tegernseer Gebräuche“ ~~bezeichneten kannten-Festlegungen~~ sind ~~mehrfach-vielfach~~ durch Gerichtsurteile als Handelsbrauch bestätigt worden, der den ~~deutschen~~-inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und ~~anderer-anderen~~ Holz~~produkten~~halbwaren regelt.

Die Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland ~~werden~~ ~~Er wird~~ heute vor allem dann beim Kauf und Verkauf von Holz oder Holzprodukten herangezogen, wenn durch die Handelspartner keine anderslautenden Vereinbarungen, etwa in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurden, bzw. diese aus formalen Gründen unwirksam sind oder keine Regelungen zu den Fragen treffen. In diesen Fällen können die ~~Gebräuche für den Handel mit Holz und Holzprodukten des Holzhandels in Deutschland~~ ~~Tegernseer Gebräuche~~ unter Berufung auf das Handelsgesetzbuch nach § 346 HGB zur Rechtsfindung herangezogen werden. Eine Besonderheit bei Handelsbräuchen ist, dass sie nur die gängige Praxis abbilden und daher regelmäßig neu festgestellt werden müssen. Die letzte Feststellung der Tegernseer Gebräuche fand im Jahr 1985 statt.

Am 30. Mai 2016 lud der Deutsche Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR) daher nach frühzeitiger Information der Medien und fachlich betroffener Verbände zur konstituierenden Sitzung der Kommission zur Neufeststellung der Tegernseer Gebräuche ein. In den darauffolgenden Monaten wurden die Tegernseer Gebräuche von Experten verschiedener Fachverbände geprüft, ~~und liegen nun in einer – vorerst – ausschließlich redaktionell überarbeiteten Fassung vor. Zudem wurden im allgemeinem Teil naheliegende Aspekte der gängigen Geschäftspraxis, wie das Verwenden von E-Mails in der Kommunikation von Geschäftspartnern, ergänzt. Eine Prüfung des Brauchtums erfolgt im Anschluss an die öffentliche Konsultation zu der der DHWR alle interessierten Personen und Organisationen einlädt.~~

((Text wird nach Überarbeitung noch angepasst))

Anwendungsbereich

Die Teile 1 und 2 dieses Dokuments gelten für den inländischen Handel mit Holz und Holzprodukten wie Rundholz, Schnittholz, Hobelware und Holzwerkstoffe sowie den in Anhang B aufgeführten spezifischen Produktgruppen des Holzhandels.

Die Güteklassen nach Anhang A können für den allgemeinen Einsatz von Nadel-Schnittholz vereinbart werden. Je nach Verwendungszweck sind die rechtlichen und normativen Vorgaben vorrangig zu beachten.

~~Bei bekanntem Verwendungszweck, z. B. für die Verwendung im Bauwesen, gelten die normativen und rechtlichen Vorgaben und sind vorrangig zu beachten.~~

Die Gebräuche für den ~~des Holzhandels~~ mit Holz und Holzprodukten in Deutschland gelten nicht im Handel zwischen der Forstwirtschaft und ihren Abnehmern.

Zum besseren Verständnis des Dokuments sind mit einem ~~[[*]]~~ gekennzeichnete Fachbegriffe im Glossar (Anhang E) erläutert.

1 Erster Teil: Rechtliche Bestimmungen

1.1 Vertrag und Vertragsabschluss

1.1.1 Angebot, Rechnungserteilung und Zahlungsweise (alt §1)

- a) Ein Angebot ist für die Dauer von ~~mindestens~~zwei Wochen ~~einschließlich eines Regelpostlaufs von drei Tagen nach Zugang~~ verbindlich, es sei denn das Angebot ist ausdrücklich freibleibend oder unverbindlich erstellt worden. ~~Im Falle telegrafischer oder fernschriftlicher Angebotsstellung reduziert sich die Dauer um diese Regelpostlaufzeit. Etwaige Rahmenverträge oder Daueraufträge bleiben davon unberührt.~~
- b) ~~Eine~~Die Rechnung wird über jede Sendung gesondert unter dem Datum des Versandtages erteilt. Dies gilt auch für Teillieferungen. Vereinbarte Teilzahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen.
- c) Geleistete Anzahlungen bei Abschlüssen werden, wenn nichts anderes vereinbart, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
- d) Ist bei laufender Geschäftsverbindung kein anderes Zahlungsziel zur Übung geworden oder vereinbart, ist der Kaufpreis ~~nach Wahl des Käufers entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2-% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen in bar und ohne jeden Abzug zu zahlen. Sofern der Warenwert gesondert ausgewiesen ist, erfolgt der Skontoabzug nur vom Warenwert. Skontoregelungen bedürfen besonderer Vereinbarung.~~

1.1.2 Erfüllungsort/Gerichtsstand (alt §2)

- a) Beim Versendungskauf ~~–z. B. Lieferung ab Werk mit Frachvergütung bis zu einem vereinbarten Ort–~~ist Erfüllungsort für die Lieferung der Ort, wo sich die Ware zum Zweck des Versands oder einer vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Ist Lieferung frei Empfangsort vereinbart, ist dieser Erfüllungsort.
- b) Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der ~~Ort der gewerblichen Niederlassung~~Sitz des Verkäufers.
- c) Bei Lohnaufträgen ist für die Leistung des Auftraggebers der ~~Ort der gewerblichen Niederlassung~~Sitz des Auftragnehmers der Erfüllungsort.
- d) ~~Beim Versendungskauf zwischen Kaufleuten ist der~~ Gerichtsstand ~~ist~~, wenn nichts anderes vereinbart ~~ist~~, der Sitz ~~der gewerblichen Niederlassung~~ des Verkäufers; bei Lohnaufträgen ist der Gerichtsstand der Sitz ~~der gewerblichen Niederlassung~~ des Auftragnehmers.

1.1.3 Allgemeine Kreditwürdigkeit (alt §13)

- a) Bei Vertragsabschluss werden Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
- b) Ergeben sich gegen diese Annahme später aufgrund nachweisbarer Tatsachen (z. B. ~~Scheck- oder Wechselproteste~~ negative Bonitätsauskünfte) begründete Bedenken, kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten. Ihm steht jedoch das Recht zu, Leistung Zug um Zug, ~~Vorauszahlung, sofortige Begleichung~~ offener Rechnungsbeträge oder Sicherstellung ~~innerhalb einer Woche~~ vom Käufer zu verlangen. ~~und für den Fall, dass Kommt~~ der Käufer diesem Verlangen innerhalb angemessener Fristsetzung nicht nach~~kommt, darf der Verkäufer androhen, dass er nunmehr~~ ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten.

1.2 Fachspezifische RegelungenDefinitionen

1.2.1 Spielraum in der MengeMengenntoleranzen (alt §3)

- a) Mengenbezeichnungen wie „ca.“, „etwa“, „rund“ und ähnliche, berechtigen den Verkäufer bis zu 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern, ohne den Preis zu beeinflussen.
- b) Wenn ~~in dem Abschluss~~ die Menge durch die Bezeichnung „von ... bis ...“ ausgedrückt ist, ~~darfist~~ der Verkäufer nur zur Lieferung der nicht weniger als die Mindestmenge verpflichtet, dagegen auch zur Lieferung bis zur vorgesehenen und nicht mehr als die Höchstmenge berechtigt liefern.
- c) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ oder Ähnliche ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

1.2.2 Spielraum nach im Maß Maße (alt §4)

- a) Sind Durchschnittslängen vereinbart, gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für Durchschnittsbreiten;
- a)b) Ist die Lieferung von Durchschnittsabmessungen vereinbart, sind ~~auch~~ bei Zusätzen wie „ca.“, „etwa“ Über- bzw. Unterschreitungen bis zu 5 % zulässig;
- b)c) Sind Längen oder Breiten durch Angabe der einzuhaltenden ~~unteren oberen Maßgrenzen~~ Maßtoleranzen ausgedrückt, z. B. Längen 3 m – 6 m, Breiten 20 bis 30 cm, dann hat der Verkäufer die Wahl, beliebige Abmessungen innerhalb der festgesetzten Maßgrenzen zu liefern. Jedoch muss eine Durchschnittslänge bzw. Durchschnittsbreite erreicht werden, die der Mindestabmessung ~~plus ca.~~ ein Drittel der vereinbarten Differenz entsprechen;
- e)d) Wird die Einhaltung von Minstdurchschnittslängen und/oder Minstdurchschnittsbreiten vereinbart, dürfen diese nicht unterschritten werden;
- e)e) Ist die Lieferung verschiedener Längen zugelassen, aber gleichmäßige Längenverteilung vereinbart, muss von jeder Länge ungefähr die gleiche Kubikmeter-Menge geliefert werden. Sinngemäß gilt das Gleiche, wenn die Lieferung gleichmäßig verteilter Breiten vereinbart ist.
- e)f) Die Bestimmungen zu ~~Ziffer ab)1~~ bis ~~ed)4~~ sind maßgebend für die Gesamtmengen, nicht für Teillieferungen;
- f) ~~Sind Durchschnittslängen vereinbart, so gilt als Durchschnitt die Teilung sämtlicher Längen (gesamte laufende Meter) durch die Stückzahl, ohne Rücksicht auf Breiten. Entsprechendes gilt für die Durchschnittsbreiten;~~
- g) Die Ausdrücke „ca.“, „etwa“ und ähnliche in Verbindung mit der Bezeichnung „von ... bis ...“ bleiben unberücksichtigt.

1.2.3 „Wagenladung“LKW- und Waggonladung und ähnlicher Bezeichnungen – FehlfrachtTransport (alt §5)

- a) Falls der Umfang der Sendung durch Gewichts- und Volumenangaben nicht genau festgelegt ist, bedeutet:
 - Die Bezeichnung, „LKW“ und ähnliche Bezeichnungen, das für einen Fernlastzug max. zulässige Ladegewicht (zzt. 20–25 t);
 - Die Bezeichnung, „Waggon“ und ähnliche Bezeichnungen, das für den jeweiligen Waggon max. zulässige Ladegewicht. Falls keine Waggontyp vereinbart ist, gilt ein Vierachs-Rungenwaggon;
- b) Bei einem ungünstigen Verhältnis zwischen den Abmessungen ~~und~~ der verladenen Produkte und der Ladefläche ist es zulässig, dass eine LKW- bzw. Waggon-Ladung im Einzelfall weniger als das max. zulässige Ladegewicht umfasst;

- c) Falls durch unzureichende Auslastung der Transportkapazitäten vermeidbare Kosten entstehen, werden diese vom Verursacher getragen („Fehlfracht“[*]).

~~d) Fehlfracht trägt, wer sie zu vertreten hat.~~

1.3 Lieferung

1.3.1 Besichtigung und Übernahme (alt §6)

a)

— ~~Eine Übernahme findet nach vorheriger Vereinbarung statt. Sie~~ Die Übernahme dient der Ermittlung Prüfung der vereinbarten Qualität und Dimension der Ware, insbesondere hinsichtlich Anzahl, Abmessung, Form, Beschaffenheit, Unversehrtheit sowie erkennbarer Mängel. Sie und schließt insoweit nachträgliche Reklamationen aus. Durch die Übernahme erkennt der Käufer die als ihm vom Verkäufer zur Besichtigung und Prüfung bereitgestellte Ware Holz als vertragsmäßige Leistung an. Die Übernahme schließt die Genehmigung all jener Eigenschaften (Qualität, Sortierung, Abmessungen, Holzfeuchte usw.) ein, deren Prüfung erfolgt ist oder dem Käufer bei Anwendung der im Holzgeschäft üblichen Aufmerksamkeit und Fachkenntnis möglich war.

— Das Ergebnis einer derartigen Übernahme ist an Ort und Stelle in einem Übernahmeprotokoll festzuhalten legen und möglichst von den Vertragsparteien ~~beiden Parteien~~ zu unterschreiben. Vorbehalten bleiben die genaue Festlegung der Menge und die richtige Erfüllung vereinbarter Dimensionsverhältnisse.

— Ist nur eine Teilpartie der insgesamt verkauften und zu liefernden Menge besichtigt worden, ist die Gesamtpartie nur dann anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Dabei gilt, dass die bei der besichtigten Teilpartie feststellbar gewesene Qualität für die Gesamtpartie maßgebend und für die weiteren Teilpartien anzunehmen ist.

~~Sind Durchschnittsabmessungen vereinbart, so gelten Abweichungen mit der Übernahme als anerkannt, wenn der Verkäufer auf diese hingewiesen und der Käufer nicht widersprochen hat. Das Aufmaß gilt durch die Übernahme nur dann als anerkannt, wenn dies besonders vereinbart ist.~~

~~Beschränkt sich der Käufer auf die Besichtigung eines Postens im Ganzen, so gelten die einzelnen Stücke nur dann als anerkannt, wenn er auf deren Übernahme ausdrücklich verzichtet. Der Anschlag eines Postens mit dem Hammer gilt jedoch als Anerkennung der einzelnen Stücke.~~

b) Nimmt der Käufer die vereinbarte Übernahme trotz befristeter Aufforderung und Androhung der Verzugsfolgen nicht vor, gilt sie als erfolgt, wenn der Verkäufer nicht vorzieht, Nachfrist zu setzen.

c) Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen umgesetzt, kann der Käufer die nochmalige Stapelung nur verlangen, wenn ~~er sich das vorher ausbedungen (zur Bedingung gemacht) hat~~ dies zuvor vereinbart wurde oder, wenn er die Kosten ~~bezahlt~~ übernimmt.

d) Übernommene Ware lagert auf Gefahr und Rechnung des Verkäufers, solange sich der Käufer nicht in Abnahmeverzug befindet oder die Ware noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist.

1.3.2 Verladung und Versand (alt §10)

a)

— Der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben auf dem Frachtbrief.

— Die Vertragspartei, die sich die Anwendung von Ausnahmetarifen sichern will, hat das Transportgut entsprechend den Tarifbestimmungen zu bezeichnen. Hat der Käufer die für die Ausfüllung des Frachtbriefs erforderlichen Angaben zu machen, muss er sie dem Absender rechtzeitig bekanntgeben.

— Der Verkäufer hat alle zur Versandabfertigung notwendigen Formalitäten zu besorgen. Außerdem hat er dem Käufer unverzüglich von jeder einzelnen Sendung Nummer und Inhalt des Wagens – möglichst auch das Gewicht – mitzuteilen sowie die Spezifikationen (z. B. Aufmaßliste, Lieferschein o. ä.) der verladenen Ware einzusenden. ~~Aufmaßliste der verladenen Ware einzusenden.~~

- b)
- ~~Hat der Verkäufer~~ Wurde frachtfreie Lieferung ~~übernommen durch den Verkäufer vereinbart~~, ~~dann~~ kann er die Sendung unfrei abfertigen und verlangen, dass der Käufer die entstehenden Frachtkosten bei Empfang der Ware zins- und skontofrei vorlegt.
 - Für die nachfolgende Verrechnung der Vorlage hat der Käufer dem Verkäufer auf Wunsch Frachtbelege gegen Rückgabe auszuhändigen und die Ansprüche aus dem Frachtvertrag schriftlich für den Fall abzutreten, dass solche geltend gemacht werden müssen. Das gleiche gilt für Sendungen, die mit Zollabgaben belastet sind.
- c)
- Die Ware ist so zu verladen, dass sie mithilfe der für die Ware üblichen technischen Hilfsmittel (z. B. Gabelstapler, Kran) entladen werden kann.
 - Wenn Gabelstapler-, Kran- oder Paletten-Verladung erfolgt, ist das Höchstgewicht der Pakete, Bündel oder Paletten vor der Lieferung zu vereinbaren. Sofern nichts vereinbart ist, beträgt das Gewicht der Pakete, Bündel oder Paletten max. 32,5 t.
 - Die Ware ist so zu verladen, dass sie während Verladung und Transport verladebedingt keine Wertminderung erleidet. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Ware nicht beschädigt oder verschmutzt wird; ~~getrocknetes Holz, Holzprodukte mit definierter Holzfeuchte~~, wie z. B. Schnittholz, Hobelware, Holzwerkstoffe und ~~Furniere und sonstige Holzhalbwaren~~ sind gegen unerwünschte Feuchteänderungen Nässe und Schmutz so weit wie möglich zu schützen.
 - Stellt der Käufer den LKW, haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Fahrzeugs und der für die Abdeckung vorgesehenen Planen ergeben.
 - Beim Bahnversand sind Planen und Wagendecken nach Ankunft der Ware unverzüglich und in trockenem Zustand auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Bei verzögerter Rücksendung hat der Käufer, Leihgebühr für die Verzugszeit zu zahlen.
- d) Die zum Transport und Schutz der Ware erforderlichen Warenumschließungen, Sparlatten und Versteifungslatten sind im Preis inbegriffen. Schutzbretter, Zwischenhölzer und Paletten, die beim Käufer verbleiben, darf der Verkäufer in Rechnung stellen.
- e) Die Kosten für die Überführung der Ware auf das Anschlussgleis des Empfängers trägt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart ist. Stellgebühren und andere kleine Kosten (z. B. Avisierungsgebühr) gelten als Bestandteil der Fracht.
- f) Ist „frei Waggon-LKW verladen“, „frei Schiff Waggon verladen“ oder „frei Lastwagen-Schiff verladen“ zu liefern, trägt der Käufer die nach ordnungsgemäßer Beladung entstehenden Kosten. Ist „frei LKW Empfänger“, „frei Waggon Empfangsstation“ oder, „frei Schiff Empfangshafen“ oder „frei Lastwagen Empfänger“ zu liefern, trägt der Käufer die nach Ankunft dort entstehenden Bugsier-, Lösungs- und sonstigen Kosten, wie Ufer-, Kran- und Liegegeld, Zollabfertigungsgebühren und dgl. Ist „frei Kai Empfangshafen“ zu liefern trägt der Verkäufer die Umschlagskosten. Ist „frei Kai Versandhafen“ zu liefern, gehen die Entladekosten (LKW, Waggon) zu Lasten des Käufers.
- ~~g) Die Vereinbarung einer Frachtparität bedingt Verrechnung der Mehr- oder Minderfracht.~~
- ~~h)g) Weicht der Verkäufer ohne Zustimmung des Käufers von der vereinbarten Beförderungsart ab, trägt der Verkäufer die sich daraus sich ergebenden zusätzlichen Risiken und Kosten.~~
- ~~i) Tarifänderungen gehen zu Lasten oder zugunsten desjenigen, der die Frachtkosten zu tragen hat.~~

1.3.3 Abnahme und Lieferung (alt §8)

- a) Die Abnahme gekaufter Ware hat mangels besonderer Vereinbarung längstens binnen zehn Kalendertagen nach Bereitstellung und Aufforderung zu erfolgen.
- b) Bei Kaufabschlüssen mit Vereinbarung auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung, ist die Ware auf schriftliches Ersuchen des Verkäufers spätestens drei Monate nach Abschluss abzunehmen. Der Abschluss gilt als hinfällig, wenn ~~er~~ bis zum Ablauf dieser drei Monate nach Kaufabschluss von keiner Seite eine Erklärung erfolgt.

- ~~e)~~ Die Lieferung vorrätiger Ware erfolgt, sobald es die Versandmöglichkeit bei geordnetem Geschäftsgang erlaubt.
- ~~d)~~c) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bei Lieferung ab Versandort vor Fristablauf verabgesandt oder bei vereinbarter Abholung seitens des Käufers durch den Verkäufer bereitgestellt ist. Dies gilt nicht bei vereinbarten Lieferterminen.
- ~~e)~~d) Die Entladung aller Waren geschieht durch den Käufer, soweit nicht ausdrücklich etwas Besonderes anderes vereinbart ist.

1.4 Gewährleistung

1.4.1 Beschädigung und Verlust der Ware während der Beförderung (alt §11)

- a) Der Empfänger einer beschädigten Sendung hat auch für den Fall, dass der Verkäufer das Transportrisiko trägt, alles zu tun, um die Unterlagen für den Schadensbeweis zu erlangen, soweit erforderlich auch amtliche Tatbestandsaufnahmen oder; Sachverständigen-Gutachten. Auf Verlangen des Berechtigten Verkäufers hat er diesem die Unterlagen der Beweissicherung zu überlassen.
- b) Die qualitative Verschlechterung einer Ware geht zu Lasten des Verkäufers, wenn sie auf eine n Fehler Abweichung zurückzuführen ist, den die Ware im Widerspruch zum Vertrag bereits bei der Aufgabe der Sendung hatte. Das gleiche gilt, wenn die Verladung und die Verpackung nicht ordnungsgemäß erfolgt sind.
- c) Die Punkte 21.4.1 a) und b) gelten sinngemäß bei einem Verlust von Ware während der Beförderung.

1.4.2 Mängelrüge (alt §12)

- a) Der lagerhaltende[*] Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, die Sendung in jedem Fall in Empfang zu nehmen, sofern eine Bestellung vorliegt. Dies bedeutet nicht, dass die Ware als angenommen gilt (die Käuferrechte bleiben unberührt).
- b) Beanstandungen der Ware (Mängelrüge) durch den Käufer sind wie folgt zu erheben und an den Verkäufer zu übermitteln:
- sind unverzüglich nach gegebener Möglichkeit zur Besichtigung und Prüfung, des Holzes, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen vom Eingangstag der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten; gerechnet, schriftlich;
 - in Textform, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail; unter genauer Angabe:
 - genauer Angabe der beanstandeten Ware (z. B. Waren-Kurzbezeichnung, bei mehreren Positionen einer Lieferung die betroffene Position);
 - der unter genauer Angabe der behaupteten Mängel (z. B. mithilfe von Maßlisten, Fotos oder Videos); und
 - und genauer Angabe des Lagerortes.

Ist explizit die Lieferung ungetrockneter Ware vereinbart, verringert sich dDie Rügefrist verringert sich jedoch bei Verfärbungen auf sieben Kalendertage.

Der Käufer verliert seine Gewährleistungsrechte an der KaufsacheWare, wenn er den oben aufgeführten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und vollständig nachkommt, es sei denn, es war Lieferung trockener Ware vereinbart.

c)

- Die Beanstandung verdeckter Mängel[*] hat analog zu b) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen.

- Äußerlich nicht erkennbare – auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende – Abweichungen von der vereinbarten Holzqualität, die aufgrund der natürlichen Eigenschaften des Holzes[*] auftreten, können nicht als verdeckte Mängel gerügt werden. Ausgenommen sind ~~ist~~ dabei arglistiges Verschweigen oder grobes Verschulden des Verkäufers.

b)d) Fehlen bei Eingang der Ware die Aufmaßlisten, werden sie durch den Käufer beim Verkäufer angefordert. Die Fristen unter zu b) Ziffer 2 beginnen in diesem Fall bei Mängeln, zu deren Feststellung die Aufmaßliste erforderlich ist, erst mit dem Eingang der Aufmaßliste.

e)e)

- Der Käufer begibt sich der Mängelrechte, wenn er die Ware vom Lagerort entfernt. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bevor die bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation Mängelrüge erzielt ist, bzw. oder dem Verkäufer die Möglichkeit zur Besichtigung oder der Beweissicherung durch einem vereidigten Sachverständigen gegeben wurde; die Feststellungen des Sachverständigen sind nicht bindend.
- Der Verkäufer muss von der Möglichkeit der Besichtigung der bemängelten Ware oder der Beweissicherung durch vereidigte Sachverständige innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch machen.

f)f)

- Macht der Verkäufer von der Möglichkeit der Besichtigung innerhalb der Frist unter 1.4.2. Ziffer 4b) genannten Frist (zehn Kalendertage) nach Eingang der Beanstandung keinen Gebrauch, kann der Käufer über die bemängelte Ware verfügen, wenn er sich selbst den Beweis durch vereidigte einen unabhängigen Sachverständigen gesichert hat.
- Bei Beweissicherung durch Käufer und Verkäufer kann der Käufer über die Ware nicht verfügen, wenn die Gutachten der Sachverständigen voneinander abweichen. Es besteht die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren oder eine Arbitrage nach gemeinsam zu vereinbarener Einigung hierauf und durchzuführen.

e) ~~Bei einer Beanstandung muss die ganze beanstandete Gattung Teile der Lieferung (z. B., Positionen in Lieferscheinen oder einzelne Artikel), die nicht Bestandteil der Reklamation sind, bleiben vom Verfügungsverbot unberührt. Bretter von einer Dicke in verschiedenen Güteklassen ungeteilt bleiben. Sind dagegen z.B. Bretter und Dielen zusammen geladen und nur die Bretter geben Anlass zu einer Beanstandung, kann der Käufer über die Dielen ohne weiteres verfügen.~~

~~Bei Lieferung von Bauholz nach Liste kann über die nicht bemängelten Stücke verfügt werden. Ziffer 6a findet keine Anwendung.~~

g)

f)h) Ist der Minderstwert einer beanstandeten Ware im Verhältnis zum Gesamtwert der Sendung unter Berücksichtigung der Art und Güte des Sortiments von geringem Umfang, steht dem Käufer ~~der~~ Anspruch auf Preisminderung zu.

g)i) Probesendungen unterliegen keiner Bemänglung, wenn handelsübliche Durchschnittsware oder Ware geliefert wird, die von der vereinbarten Beschaffenheit nicht wesentlich abweicht. Auch bei wesentlicher Abweichung ist jedoch der Anspruch auf Nachlieferung und Schadensersatz ausgeschlossen.

h)j) Wird die Ware zurückgewiesen, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die beanstandete Ware, auch wenn bereits anderweitig darüber verfügt ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und Kosten nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern ein eigener Lagerplatz nicht zur Verfügung steht, hat der Käufer für sachgemäße Lagerung auf Rechnung dessen, den es angeht, zu achten.

h)k) Ist die Ware auf dem Lagerplatz des Käufers eingelagert, ist dieser berechtigt, sie anderweitig auf Kosten des Verkäufers einzulagern, falls dieser binnen sechs-vier Wochen nach Beanstandung über die Ware nicht verfügt.

- j)l) Steht endgültig fest, dass der Käufer die Ware nicht abnimmt, hat er auf Verlangen des Verkäufers die Ware wieder zu verladen und zu versenden, sofern ihm der Verkäufer die vorgelegten Frachten~~Frachtkosten~~ und sonstigen notwendigen Aufwendungen bezahlt. Unaufgefordert darf der Käufer die Ware nur dann zurücksenden, wenn er mit Frist von drei Wochen vergeblich zur Verfügung über die Ware aufgefordert hat.
- k)m) Auf Lagergeld-Lagergebühr in ortsüblicher Höhe hat der Käufer bei Lagerung erst Anspruch, wenn feststeht, dass die Ware nicht abgenommen wird und seit diesem Zeitpunkt mindestens zehn Kalendertage verstrichen sind.

1.4.3 – Verantwortlichkeit für Fehler

~~Für äußerlich nicht erkennbare, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Fehler äußerlich gesunden Rund- und Schnittholzes und daraus entstehende Folgen hat der Verkäufer nicht aufzukommen, es sei denn, dass der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hat oder ihn daran ein grobes Verschulden trifft oder er dafür die Haftung ausdrücklich übernommen hat.~~

1.4.4 1.4.3 Höhere Gewalt (alt §9)

- a) Wird die vertragsmäßige rechtzeitige ~~Erfüllungsverpflichtung~~ durch ein Ereignis höherer Gewalt unmöglich, verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt eingetretenen Behinderung, sofern die Verlängerung für Käufer und Verkäufer zumutbar erscheint.
- b) ~~Der Verkäufer hat den Käufer~~Die Vertragsparteien haben einander zu benachrichtigen, wenn die vertragsmäßige Erfüllung der Lieferung durch das Eintreten höherer Gewalt gefährdet erscheint. Beträgt die Dauer der Behinderung gemäß 2.1.4.3 a) voraussichtlich mehr als drei Monate, steht es beiden Teilen frei, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten. Wird eine solche Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses der höheren Gewalt von keiner Vertragspartei abgegeben, dann gilt der Vertrag als stillschweigend aufgehoben.
- e) ~~Bei Fixgeschäften tritt eine Fristverlängerung nach 2.4.4 a) nicht ein. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, eine zur Vertragserfüllung schon eingeschnittene und versandbereite Ware abzunehmen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages sei für ihn nicht zumutbar. Der Verkäufer hat mit der Nachricht zu 2.4.4 b) die Abgabe zu verbinden, was von der nach besonderen Abmessungen bestellten Ware bereits verfügbar ist.~~
- d)c) Bei Stammholzgeschäften Rohholz-Geschäften ist der Verkäufer berechtigt, in Fällen höherer Gewalt anstelle des vertraglich vereinbarten Holzes Holz gleicher Art, Güte und Dimension aus einem anderen Waldgebiet zu liefern. Sollten höhere Transportkosten ~~Beifuhrkosten~~ entstehen, gehen diese zu Lasten des Verkäufers.

2 Zweiter Teil: Sortimentsspezifische Bestimmungen

2.1 Nadelschnittholz

2.1.1 Gütebestimmungen/Sortierung

- a) Nadelschnittholz ~~ist in der vereinbarten Qualität zu liefern~~ ~~gesund geliefert~~; ~~Fehler-Abweichungen~~ sind nach Art und Umfang in einem Maße zulässig, das jeweils bei den einzelnen Güteklassen und Sortimenten festgelegt ist.
- b) Nadelschnittholz wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Güte- bzw. Schnittklassen nach Anhang A gehandelt.
- c) Beim Verkauf von unsortierter sägefallender Ware darf grundsätzlich kein Holz aussortiert werden.

2.1.2 Maßhaltigkeit

- a) Nadelschnittholz muss so eingeschnitten werden, dass die berechneten Maße
 - bei den Sortimenten Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreinen Seiten, Modellware und Rohhobler sowie Fichten- und Tannen-Blockware, in trockenem Zustand,
 - bei Dimensions- und Listenware sowie bei allen übrigen handelsüblichen Sortimenten, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, bei einer Messbezugsfeuchte von ~~30%~~ 20 % vorhanden sind.
- b) Werden ausgesuchte Blöcke in Sortimente der besäumten Tischlerqualität eingeschnitten, erfolgt Maßberechnung nach 3.1.2 a) Tischlerqualitäten entsprechen den Anforderungen der Güteklassen 0 und I mit maximal 40 % Güteklasse II entsprechend Anhang A.
- c) Bei höchstens 10 % der Stückzahl dürfen die Breiten bis 2 %, die Dicken bis 3 % unterschritten werden.

2.1.3 Holzfeuchte bei Lieferung

- a) Nadelschnittholz wird mangels Vereinbarung
 - in den Sortimenten Stamm-, Mittel- und Zopfware, astreinen Seite, Modellware und Rohhobler sowie Fichten-, und Tannen-Blockware trocken;
 - als Dimensions- und Listenware sowie bei allen übrigen handelsüblichen Sortimenten frisch und/oder halbtrocken geliefert.
- b) Besäumtes Nadelschnittholz in Tischlerqualität, das aus ausgesuchten Blöcken geschnitten wird, wird trocken geliefert.
- c) Nadelholz gilt
 - als trocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte (alle Angaben zur Holzfeuchte beziehen sich auf das Darrgewicht), bezogen auf den Querschnitt des Stückes, von höchstens 20 % hat;
 - ~~als halbtrocken, wenn es eine mittlere Holzfeuchte bezogen auf den Querschnitt des Stückes von höchstens 30%, bei Querschnitten über 200 cm² von höchstens 35% hat,~~
 - als frisch ohne Begrenzung der Holzfeuchte. Bei trockenem Holz dürfen 20% der Menge unter Berücksichtigung der natürlichen Feuchteschwankungen über den Grenzen liegen.
- d) Nadelschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene ~~Feuchtigkeit~~ ~~Feuchte~~ während der Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.

2.1.4 Vermessung

- a) Besäumtes Schnittholz wird, soweit bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes bestimmt ist, einzeln stückweise vermessen.
- b) Unbesäumtes Schnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.
- c) Alle Maße werden auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, wobei 1 % Abweichung unberücksichtigt bleibt – das gilt nicht für Dimensions- und Listenware –.
- d) Bei gehobelter und gespundeter sowie bei nur gespundeter Ware wird das nach der Bearbeitung vorhandene Profilmaß in Millimeter berechnet.
- e) Bei glattkantig gehobelter Ware gilt das nach der Bearbeitung vorhandene Breitenmaß, bei mit Wechselfalz hergestellter Ware gilt das nach der Verarbeitung vorhandene Breitenmaß mit Falz in Millimetern.
- f) Die Längenvermessung erfolgt nach ganzen, halben und viertel Metern, bei Stamm- und Blockware auch in Dezimetern, bei Dimensions- und Listen- sowie in fixen Längen bestellter Ware nach vollen Zentimetern.
- g) Bei unbesäumter Ware wird das Längen- und Breitenmaß oder auf Wunsch des Käufers die Stamm- und Blattnummer an der Maßstelle erkennbar aufgeschrieben. Das Gleiche gilt für besäumte Ware, für die Maßvergütungen gewährt werden.

2.1.5 Deck- und Durchschnittsbreite

- a) Für unbesäumte Bretter und Bohlen gelten, soweit nichts anderes gesagt ist, in allen Güteklassen folgende Mindestdeckbreiten:

— Dicke ≤19 mm	8 cm
— Dicke von 20 mm bis 30 mm	10 cm
— Dicke von 31 mm bis 40 mm	12 cm
— Dicke ≥41 mm	14 cm
- b) Vereinzelte Bretter mit geringerer Deckbreite dürfen mitgeliefert werden, wenn der Teil des Brettes, der die zulässige Deckbreite nicht erreicht, nicht mitgemessen wird.
- c) Für Kiefernstämmen und Lärchenstammware gelten folgende normale Durchschnittsbreiten (DB):

— Dicke ≤19 mm	20 cm
— Dicke von 20 mm bis 30 mm	23 cm
— Dicke von 31 mm bis 40 mm	25 cm
— Dicke ≥41 mm	27 cm
- d) Die unter c) aufgeführten Durchschnittsbreiten können höchstens bis einschließlich 4 cm unterschritten werden.

2.1.6 Güteklassen-Beurteilung

- a) Bei brettweiser Sortierung ist für die Beurteilung der Güteklassenzugehörigkeit die bessere Seite maßgebend. Die andere Seite muss mindestens der der besseren Seite nachfolgenden Güteklasse entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird die Ware um eine Klasse höher als die schlechtere Seite eingestuft.
- b) Das unter 3.1.6 a) Gesagte gilt auch für Dicken unter 16 mm, die im Originalschnitt erzeugt worden sind. Bei Spaltware allgemein ist für die Güteklassenzugehörigkeit die Güteklasse des Originalbrettes vor dem Spalten maßgebend.

- c) Bei einseitig gehobelter Ware ist die gehobelte Seite, bei zweiseitig gehobelter Ware ist die bessere Seite zu beurteilen.
- d) Im Maß vergütete Felder sind bei der Einstufung in die jeweiligen Güteklassen außer Acht zu lassen.
- e) Bretter von besonders hochwertiger Beschaffenheit dürfen unerheblich von den festgesetzten Gütebestimmungen abweichen.

2.2 Laubschnittholz

2.2.1 Beschaffenheit

- a) Laubschnittholz-Handelsware wird im allgemeinen unbesäumt als Blockware gehandelt. Soll außer Block gesetztes Laubschnittholz Gegenstand des Lieferungsvertrages sein, muss dies im Angebot bzw. im Kaufvertrag besonders gesagt sein.
- b) Laubschnittholz muss, soweit nachstehend nichts anderes gesagt ist, gesund sein und einen normalen Wuchs haben. Für vorkommende grobe Fehler-Abweichungen (faule Äste, kranke und angestockte Stellen, Risse, auch Einrisse, Ringschäle, stellenweiser Wurmbefall) erfolgt ein Abschlag in Länge und/oder Breite entsprechend dem abweichendenfehlerhaften Stücke; für geraden Riss erfolgt kein Abschlag. Verschnittenes stark drehwüchsiges und verstocktes Holz (verdorbenes) kann zurückgewiesen werden.

2.2.2 Maßhaltigkeit und Holzfeuchte/Trockenheit

- a) Unbesäumtes Laubschnittholz wird so eingeschnitten, dass die berechneten Maße im trockenen Zustand (Messbezugsfeuchte 18-20 %) der Ware vorhanden sind.
- b) Unbesäumtes Laubschnittholz wird innerhalb der Blocklängen von 3 bis 6 m geliefert. Bis 15 % der Menge dürfen in Blocklängen von 2,5 bis 2,9 m geliefert werden. Dicken unter 20 mm können in Längen von 2 m aufwärts geliefert werden. Bei *Bunt*[*]- und Obsthölzern sind alle Längen handelsüblich.
- c) Die Längenvermessung erfolgt nach Dezimetern und Viertelm Metern.
- d) Laubschnittholz gilt als verladetrocken, wenn es je nach Holzart und Jahreszeit eine Holzfeuchte aufweist, die Schäden durch eigene Feuchtigkeit während des Transportes bei normaler Beförderungsdauer ausschließt.

2.2.3 Vermessung

- a) Unbesäumtes Laubschnittholz wird grundsätzlich stückweise in der Mitte des Brettes vermessen, und zwar auf der schmalen und breiten Seite verglichen (halbe Baumkante) oder blockliegend. Anfallende Seitenware mit anderen Dicken als das Hauptprodukt bis einschließlich 33 mm sowie obere und untere Seitenbretter bis einschließlich 33 mm bei gleichen Dicken wie das Hauptprodukt und Einzelbretter bis 33 mm werden schmalseitig gemessen.
- b) Bei Eichenschnittholz wird gesunder, fester Splint gemessen, fauler, also abbröckelnder, und verwurmter Splint wird nicht gemessen.

2.2.4 Seitenbretter

Wird Laubschnittholz als Blockware gehandelt, ist das abfallende Seitenmaterial, und zwar auch in abweichenden Dicken, mitzuliefern und abzunehmen.

2.2.5 Übernahme

Laubschnittholz wird in der Regel auf Besichtigung (~~auf Besicht~~) gekauft und durch den Käufer am Lagerort der Ware übernommen. Für die Übernahme gelten dabei die Gebräuche, die unter 2.3.1 aufgeführt sind.

2.3 Holzwerkstoffe

2.3.1 Sortierung

Für die Beurteilung der Qualität und der Eigenschaften von Holzwerkstoffen (Spanplatten, Faserplatten, OSB-Platten, Sperrholz u. ä.) bildet das DIN-Normwerk die Grundlage.

((Hinweis auf EU-BauPVO und CE-Kennzeichnung einfügen))

2.3.2 Mengen und Maße

- a) Bei Standard- und Fixmaßen steht dem Lieferanten hinsichtlich der vereinbarten Liefermengen je Position ein **Spielraum von 5 %** nach oben und unten zu. Bei Fixmaßen darf die Liefermenge nicht unterschritten werden.
- b) Anfallende Untermaße dürfen bis zu 10 % der Liefermenge ohne Preisnachlass mitgeliefert werden.**
- c) Sind bestellte Plattengrößen nicht lieferbar, ist vor der Lieferung abweichender Maße die Zustimmung des Käufers einzuholen.
- d) Die aufgegebene erste Maßzahl bezieht sich als stets auf die Faserrichtung der Außenseite.

2.3.3 Preise

Die Preise gelten im allgemeinen je Quadratmeter. Runde, ovale, trapezförmige und ähnliche Platten werden nach dem Rechteck berechnet, aus dem sie geschnitten werden können.

2.3.4 Verpackung

Als Verpackung von Stückgutsendungen ist bei Holzwerkstoffen Bündelung üblich, welche im Preis einbezogen ist. Im übrigen werden Holzwerkstoffe unverpackt geliefert.

2.3.5 Ersatzlieferung

Für nachweisbar mangelhaft gelieferte Ware wird baldmöglichst kostenfreier Ersatz geliefert.

2.4 Furniere

2.4.1 Abnahme und Vermessung

- a) Die Abnahme und Vermessung hat grundsätzlich am Lager des Verkäufers zu erfolgen, andernfalls gelten die Auswahl und die handelsüblich vorgenommene Vermessung des Verkäufers von seiten des Käufers im voraus als richtig anerkannt.
- b) Die Länge wird von 5 cm zu 5 cm, die Breite bei gesundem Splint von cm zu cm gemessen. Bei unbesäumten Paketen ist das mittlere Blatt für die Breite maßgebend. Für grobe Fehler wie faule Äste, kranke Stellen und Wurmlöcher erfolgt ein Abschlag in der Länge und Breite entsprechend dem fehlerhaften Stück, nicht aber für gerade laufenden schwarzen Kern oder geraden Riss. Bei Blindfurnieren – bis 1 mm dick – sind kleine Wurmlöcher, bei Absperrfurnieren – über 1 mm dick – Wurmlöcher ohne Abschlag zu dulden.

Verschnittene Blätter sind bis zu 5 % der Blattanzahl nicht zu beanstanden. Maserfurniere werden im allgemeinen blattweise berechnet. Wird Flächenmaß-Berechnung vereinbart, erfolgt die Vermessung in der Länge und Breite von cm zu cm.

2.4.2 Furniermuster

Gewünschte Furniermuster sind frachtfrei zu liefern und, wenn sie nicht übernommen werden, binnen acht Tagen frachtfrei zurückzusenden. Sollte eine Wertminderung der zu den Mustern gehörenden Ware eintreten, dadurch, dass die Muster nicht rechtzeitig oder beschädigt zurückgesandt werden, ist der Verkäufer berechtigt, eine evtl. Wertminderung zu berechnen.

2.4.3 Verpackung

Für Verpackung von Furnieren werden die Selbstkosten berechnet. Rücknahme der Verpackung kann der Käufer nicht verlangen.

Anhang A

Handelsübliche Güteklassen für Nadel-Schnittholz

A.1 Einleitung

Auf der Basis von vereinheitlichten Prüf-, Produkt- und Ausführungsnormen sowie den europäischen Tragwerksnormen stellt die Europäische Union (EU) ein harmonisiertes technisches Regelwerk bereit. Damit werden die Voraussetzungen für einen freien Markt für Waren (z. B. Bauprodukte) und Dienstleistungen innerhalb der EU geschaffen. Die CE-Kennzeichnung eines Produktes bestätigt dessen Konformität mit einer harmonisierten europäischen Norm oder einer europäischen technischen Zulassung. Ergänzend dazu sind Anforderungen an Holzprodukte und Holzwerkstoffe über nationale Normen und Regelwerke festgeschrieben.

Sofern ein Produkt durch europäische oder nationale Normen geregelt ist, sind diese vorrangig zu beachten und bei der Bereitstellung zu vereinbaren. Anhang D enthält eine Zusammenstellung der wesentlichen Normen für die Holzwirtschaft.

Die Güteklassen nach Anhang A gelten für den allgemeinen Einsatz von Nadel-Schnittholz.

Bei speziellen Anforderungen ist das DIN-Normenwerk zu beachten und bei Bestellung zu vereinbaren. Als spezielle Anforderungen gelten z. B. Festigkeitssortierung und Feuchtegehalt bei Bauschnittholz.

A.2 Gütemerkmale

A.2.1 Fichte, Tanne

A.2.1.1 Farbe

Die Ware gilt

- als blank, wenn sie weder rot- noch blaustreifig, noch durch unsachgemäße Behandlung farbig geworden ist;
- als leicht farbig, wenn sie bis zu 10 %;
- als mittelfarbig, wenn sie bis zu 40 % der Oberfläche farbig ist;
- als faul, wenn sie nicht nagelfest ist.

Bei unbesäumter Ware können Faulstellen im Maß abgerechnet werden.

A.2.1.2 Äste

Äste gelten

- als klein, wenn sie nicht mehr als 2 cm kleinsten Durchmesser;
- als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 4 cm kleinsten Durchmesser haben.

Nach Rund- und Flügelästen wird nicht unterschieden.

Äste bis zu 0,5 cm kleinstem Durchmesser bleiben unberücksichtigt. Soweit nichts anderes bestimmt, darf der größere Durchmesser der Äste jeweils nicht mehr als das Vierfache des zulässigen kleinsten Durchmessers betragen.

Feste schwarze und schwarz umrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zu Hälfte fest verwachsen sind.

A.2.1.3 Harzgallen

Harzgallen gelten

- als klein, wenn sie nicht mehr als 0,5 cm breit und 5 cm lang sind;
- als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als 1cm breit und 10 cm lang sind.

Gemessen wird die breiteste und die längste Stelle. Harzgallen bis zu 2 mm Breite und 2 cm Länge bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbesäumter Ware für Harzgallen von größerer Ausdehnung, wenn sie auf der Breitseite des Brettes innerhalb der Fläche vorkommen, die durch die Baumkante begrenzt ist.

A.2.1.4 Risse

Risse gelten

- als klein, wenn sie nicht schräg laufen, nicht länger als die Brettbreite sind und nicht durchgehen, Endrisse dürfen auch durchgehen;
- als mittelgroß, wenn sie nicht länger als die 1½-fache Brettbreite sind, diese dürfen auch durch gehen.

Durchgehende Schrägrisse oder Risse, welche durch Ringschäligkeit entstanden sind, gelten in jedem Falle als große Risse. Kleine unbedeutende sogenannte Haarrisie bleiben bei allen Güteklassen unberücksichtigt. Bei unbesäumter Ware können Risse im Maß abgerechnet werden.

A.2.1.5 Baumkante

Baumkante gilt

- als klein, wenn sie nicht mehr als ¼ der Brettlänge beträgt und schräg gemessen nicht über ¼ der Brettdicke misst;
- als mittelgroß, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der Brettlänge beträgt und schräg gemessen nicht mehr als die Brettdicke misst;
- als groß, wenn das Brett in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift ist. Die Mindestdeckbreite muss jedoch die Hälfte der Brettbreite betragen.

Baumkante ist bei der Güteinstufung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der schlechteren Brettseite vorkommt.

A.2.2 Kiefer und Weymouthskiefer

A.2.2.1 Farbe

Die Ware gilt

- als blank, wenn sie frei von Bläue jeder Art ist, vereinzelt vorkommende Anbläue, die durch einen leichten Hobelstoß entfernt werden kann, bleibt unberücksichtigt;
- als angeblaut, wenn die Anbläue nur hin und wieder (vereinzelt) vorkommt;
- als blau, wenn sie stärker blau ist;
- als verdorben, wenn sie durch unsachgemäße Behandlung schwarz oder schimmelig geworden ist.

A.2.2.2 Äste

Äste gelten als klein

- bei unbesäumter Ware, wenn der kleinste Durchmesser nicht mehr als etwa 1/10 der Brettmitten-Breite beträgt. Sie dürfen jedoch 2 cm Durchmesser haben;
- bei besäumter Ware, wenn sie ohne Rücksicht auf die Brettbreite nicht mehr als etwa 3 cm kleinsten Durchmesser haben.

Der größte Durchmesser der oben beschriebenen Äste darf nicht mehr als etwa das Vierfache des kleinsten Durchmessers, jedoch 8 cm betragen. Nach Rund- und Flügelästen wird nicht unterschieden. Äste bis zu 1 cm kleinstem Durchmesser bleiben unberücksichtigt. Das gilt nicht für astreine Seiten. Kleinere Zersetzungsercheinungen der Äste auf einer Seite des Brettes bleiben unberücksichtigt. Feste schwarze und schwarz umrandete Äste gelten als gesund, wenn sie einseitig mindestens zur Hälfte fest verwachsen sind.

A.2.2.3 Harzgallen

Es gilt dasselbe wie unter A.2.1.3 gesagt. Sofern bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes gesagt ist, müssen sie abgerechnet werden, wenn sie den normalen Verwendungszweck beeinträchtigen.

A.2.2.4 Risse

Es gilt dasselbe wie unter A.2.1.4 gesagt. Sofern bei den einzelnen Güteklassen nichts anderes gesagt ist, müssen Risse im Maß vergütet werden, wenn sie den normalen Verwendungszweck beeinträchtigen.

A.2.2.5 Baumkante

Siehe Abschnitt A.2.1.5.

A.2.3 Lärche

A.2.3.1 Farbe

Siehe Abschnitt A.2.1.1.

A.2.3.2 Äste

Siehe Abschnitt A.2.1.2. Schwarz umrandete Äste gelten noch als gesund, sofern sie keine Loslösungserscheinungen aufweisen.

A.2.3.3 Harzgallen

Siehe Abschnitt A.2.1.3.

A.2.3.4 Risse

Siehe Abschnitt A.2.1.4. Sofern nichts anderes gesagt ist, sind gerade Risse und gerade Pechrisse ohne Maßvergütung gestattet.

A.2.3.5 Baumkante

Es gilt dasselbe wie unter A.2.1.5 gesagt.

A.2.3.6 Unbesäumte Ware

Bei unbesäumter Ware sind Faulstellen, fauler, rissiger und wurmstichiger Splint, sowie Schrägrisse gestattet, müssen jedoch im Maß vergütet werden.

A.2.4 Douglasie

Schnittholz-Sortimente werden in zunehmenden Mengen auch aus Douglasien-Rundholz inländischen Ursprungs erzeugt. Holzartenspezifische Güteklassen haben sich bislang jedoch noch nicht gebildet. Die Güteklasseneinteilung erfolgt überwiegend wie bei Fichte/Tanne. Douglasien-Schnittware wird auch noch in Mischung mit anderen Holzarten (v. a. vor allem Fichte, Tanne oder Lärche), zum Teil aber auch als reines Douglasien-Schnittholz sortiert.

A.3 Güteklassen – Bretter und Bohlen, unbearbeitet

A.3.1 Fichte/Tanne

A.3.1.1 Blockware

Normallänge 3 m bis 6 m. Stapelung und Verkauf: nur blockweise.

- Gruppe I: ≥ 40 cm Zopfdurchmesser
- Gruppe II: 35 bis < 40 cm Zopfdurchmesser
- Gruppe III: 30 bis < 35 cm Zopfdurchmesser

Beim Einschnitt von Brettern bis einschließlich 19 mm Dicke können auch Zopfdurchmesser von 25 cm bis unter 30 cm mitgeliefert werden.

Vermessungsart: brettweise

Die Ware muss im allgemeinen aus gesunden, äußerlich ast- und beulenfreien Stämmen erzeugt werden. Der innere Ausfall des Blockes muss innerhalb der Zifferngüteklassen I und II liegen. Es sind Blöcke zulässig, bei denen ein Kernbrett der Zifferngüteklasse III und bei Blöcken, welche im Kern durchschnitten sind, zwei Kernbretter der Güteklasse III vorkommen. Rotharte (buchsige) Blöcke sind ausgeschlossen.

A.3.1.2 Zifferngüteklassen

Güteklasse 0

Normallänge 3 m bis 6 m, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- blank sein.

Die Ware darf:

- je lfd. m – ohne Rücksicht auf die Lage – einen kleinen Ast, jedoch nicht länger als 5 cm;
- statt eines kleinen Astes eine kleine Harzgalle;
- vereinzelt kleine Risse;
- vereinzelt kleine Baumkante;
- bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfd. m haben.

Rotharte (buchsige) Bretter und Bohlen sind ausgeschlossen.

Güteklasse I

Normallänge 3 m bis 6 m, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf:

- vereinzelt leicht farbig sein; sofern sie jedoch die Voraussetzungen der Nummern 2–5 der Güteklasse 0 erfüllt, darf sie farbig sein; der Käufer ist berechtigt, die Lieferung solcher Ware auszuschließen;
- kleine fest verwachsene Äste nicht über 5 cm lang, und je lfd. m einen kleinen Durchfallast;
- vereinzelt kleine Harzgallen;
- vereinzelt kleine Risse, Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt;
- vereinzelt kleine Baumkante;
- bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfd. m haben.

Rotharte (buchsige) Bretter und Bohlen sind ausgeschlossen.

Güteklasse II

Normallänge 3 m bis 6 m, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf:

- leicht farbig sein;
- ohne Rücksicht auf die Lage je lfd. m zwei kleine Durchfalläste und auf beiden Seiten festverwachsene mittelgroße Äste bis 10 cm Länge haben. Die bessere Seite darf keine sich gegenüberliegenden, vom Kern ausgehende Äste aufweisen;
- kleine Harzgallen;
- vereinzelt vorkommende kleine Risse, Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind, bleiben unberücksichtigt;
- kleine Baumkante;
- bei unbesäumter Ware Krümmung bis 2 cm je lfd. m haben. Wurmbefall ist auch auf der schlechteren Seite nicht zugelassen.

Güteklasse III

Normallänge 3 m bis 6 m, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß. Bei Lieferung von 8 cm aufwärts 12 cm DB, auf Wunsch des Käufers auch ohne DB, 18 cm aufwärts ohne DB.

Die Ware darf:

- mittelfarbig sein;
- vereinzelt mittelgroße lose, im übrigen gesunde Äste;
- mittelgroße Harzgallen in geringer Anzahl;
- mittelgroße Baumkante;
- mittelgroße Risse;
- geringen Wurmbefall;
- bei unbesäumter Ware Krümmungen haben.

Güteklasse IV

Normallänge 2 m bis 6 m, Breite ≥ 8 cm, ohne DB, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise oder Flächenmaß.

Ware, die der Güteklasse III nicht entspricht, gehört zur Güteklasse IV. Sie darf unter anderem große Baumkante haben und auch verschnitten sein. Schnittholz, das nicht mehr als Nutzholz verwendet werden kann, darf nicht mitgeliefert werden. Scherben, verdorbene Ware und Brennholz sind ausgeschlossen.

Rohhobler

Normallänge 2 m bis 6 m, Stärke ≤55 mm stark, Breite 8 cm bis 18 cm, nur parallel besäumt oder prismiert.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf:

- vereinzelt leicht farbig sein;
- mittelgroße, gesunde Äste, jedoch nicht länger als 7 cm, keine Durchfalläste;
- kleine Harzgallen, jedoch darf die Ansicht des Brettes nicht beeinträchtigt werden;
- kleine Baumkante;
- vereinzelt kleine Risse, sowie Endrisse, welche nicht länger als Brettbreite sind, haben.

A.3.2 Kiefer

A.3.2.1 Stamm-, Mittel-, Zopfware, astreine Seiten

Stammware Güteklasse I

Nur aus Erdstämmen erzeugt, ~~brettweise~~-stückweise sortiert.

Vermessungsart: ~~stück~~brettweise

Bis 3 % der Stückzahl aus forstseitig gesund geschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist. Die Ware darf nicht grobringig und muss frei von **stärkerem Drehwuchs** sein.

Die Faser muss gerade verlaufen, nur eine leichte Abweichung von der geraden Linie ist gestattet. Die ~~Mark-~~Kernröhre darf nicht wesentlich von der Mitte des Brettes abweichen.

Die Ware muss im Prinzip blank sein, hin und wieder ist leichte Anbläue gestattet.

Die Längen dürfen nicht unter 4 m und nicht über 9 m, bis 5 % der Stückzahl dürfen ~~über 9-10 m~~max. 10 m betragen. Die Ware muss im ersten und zweiten Drittel der Länge – bei Längen bis 6 m auf mindestens 4 m – einseitig astrein sein. Wenige kleine, gesunde, im mittleren Drittel der Brettbreite liegende Äste bleiben unberücksichtigt. Im übrigen Teil der Länge dürfen auch einige größere, gesunde, jedoch nicht bis zum Rand durchgehende Äste vorkommen.

Einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfd. m ist gestattet.

Kernschiefer (Schilber) nicht über ein Drittel der Brettbreite reichend, kleine Faulstellen, Stamm- (Stock-) Fäule sowie mit der Faser verlaufende Risse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß abgerechnet werden. Seitenrisse sowie durchgehende Schrägrisse sind ausgeschlossen.

Stammware Güteklasse II

Nur aus Erdstämmen erzeugt, brettweise sortiert.

Vermessungsart: brettweise.

Bis zu 5 % der Stückzahl aus forstseitig gesund geschnittenem Rundholz dürfen mitgeliefert werden, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist.

Längen wie bei Stammware Güteklasse I. Die Ware muss im ersten Drittel der Länge – bei Längen bis 6 m auf mindestens 2 m – einseitig astrein sein, im Übrigen nach den für Stammware Güteklasse I geltenden Gütebestimmungen sortiert werden.

Stammware Güteklasse III

Nur aus Erdstämmen erzeugt, ~~stück~~brettweise sortiert.

Vermessungsart: ~~stück~~brettweise.

Forstseitig gesund geschnittenes Rundholz, soweit der Erdstammcharakter erhalten ist, darf mitgeliefert werden.

Im ersten Drittel der Länge – bei Längen bis 6 m auf nicht weniger als 2 m – dürfen einige kleine, gesunde, nicht bis zum Rand durchgehende Äste, im übrigen Teil der Länge kleine faule und große gesunde Äste in mäßiger Anzahl vorkommen. ~~Bauholzqualität (stark beulig und grobästig) ist ausgeschlossen.~~

Längen: wie bei Stammware Güteklasse I und II. Die Ware muss im Prinzip blank, bis ein Drittel der Stückzahl darf angeblaut sein. Kernschiefer (Schilber), kleine Faulstellen und Stamm- (Stock-) Fäule sowie Risse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß vergütet werden. Krümmung bis zu 3 cm je lfd. m ist gestattet.

Mittelware

Blockweise sortiert, von 25 cm Zopfdurchmesser aufwärts.

Vermessungsart: ~~stückbrett~~weise.

Die Ware ist aus nicht grobringigen, nicht stärker drehwüchsigen, äußerlich astreinen, nicht stark beuligen - bei besonders hochwertiger Beschaffenheit - auch äußerlich fast astreinen zweiten oder dritten Mittelstücken einzuschneiden, Erdstämme sind ausgeschlossen. Die Normallänge muss 3 m aufwärts betragen, höchstens 20 % der Brettzahl dürfen 2,4 m bis 2,8 m lang sein.

Die Ware muss blank sein, hin und wieder vorkommende Anbläue ist gestattet. Kernschiefer (Schilber), nicht über ein Drittel der Brettbreite reichend, kleine Faulstellen, sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind zulässig, müssen jedoch der Ausdehnung entsprechend im Maß abgerechnet werden.

Der Block darf einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfd. m haben. Der innere Ausfall des Blockes ist bei der Güteinstufung entscheidend. Die Mehrzahl der Bretter des Blockes muss klein und gesundästig sein.

Zopfware:

Blockweise sortiert, von 20 cm Zopfdurchmesser aufwärts.

Vermessungsart: ~~stückbrett~~weise.

Die Ware ist aus äußerlich nicht grobästigen Mittelstücken und Zopfenden einzuschneiden. ~~Bauholzqualität (stark beulig und grobästig) ist ausgeschlossen.~~ Die Normallänge muss 3 m aufwärts betragen, 20 % der Brettzahl dürfen 2,40 m bis 2,80 m lang sein. Die Ware muss im Prinzip blank sein, vorkommende Anbläue ist gestattet. Kernschiefer (Schilber) und kleine Faulstellen sowie mit der Faser verlaufende Risse und Schrägrisse sind der Ausdehnung entsprechend im Maß abzurechnen.

Der Block darf einseitige Krümmung bis zu 2 cm je lfd. m haben.

Modellware:

Unbesäumt, block- oder brettweise sortiert, von 30 cm Zopfdurchmesser aufwärts.

Vermessungsart: ~~brettweisestück~~weise.

Die Ware muss gesund und darf grob, krumm, sowie blau sein und faule Äste haben.

Die Normallänge muss 3 m und aufwärts betragen. Bis 20 % der Stückzahl dürfen 2,4 m bis 2,8 m lang sein.

Kistenbretter:

Unbesäumt oder besäumt, block- oder ~~brettweise-stück~~weise sortiert.

Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß.

Die Ware darf aus Rundhölzern eingeschnitten werden, die krumm, grob und schlechtästig sind. Sie muss gesund, zum mindesten nagelfest sein. Vorkommende Ringschäligkeit muss im Maß abgerechnet werden. Weitere Qualitätsansprüche werden an diese Ware nicht gestellt. Kistenbretter müssen eine Mindestlänge von 2 m und eine Durchschnittslänge von 3 m, ein Mindestdeckmaß von 7 cm sowie eine Durchschnittsbreite von 13 cm haben. Längen von 0,8 m bis 1,8 m dürfen auf Wunsch des Käufers mitgeliefert werden.

Astreine Seiten

Vermessungsart: [brettweisestückweise](#).

Bis 30 mm dick, mindestens einseitig astrein und rissfrei, Krümmungen bis zu 2 cm je lfd. m zulässig.

Die Ware wird nach folgenden Sortimenten unterschieden:

- Breite, blanke Stammseiten, bis 10 % der Stückzahl leichte Anbläue gestattet, unbesäumt, entrindet, 10 cm Mindestdeckbreite, 18 cm aufwärts breit, 21 cm DB, 3 m aufwärts lang, 4 m DL.
- Alle übrigen Seiten, unbesäumt und besäumt, entrindet, 6 cm Mindestdeckbreite, 15 cm DB, 2 m aufwärts lang, 3,2 m DL. Die Ware muss blank sein, bis 10% der Stückzahl leichte Anbläue gestattet. [Diese Abmessungen gelten ebenfalls für angeblaute und blaue Seiten.](#)
- ~~Angeblaute und blaue Seiten, Abmessung wie b).~~
- Blanke Kürzungsseiten, bis 10 % der Stückzahl leichte Anbläue gestattet, 0,80 bis 1,80 m lang, 6 cm Mindestdeckbreite ohne DB und ohne DL. [Diese Abmessungen gelten ebenfalls für angeblaute und blaue Kürzungsseiten.](#)
- ~~Angeblaute und blaue Kürzungsseiten in Abmessungen wie unter d).~~

A.3.2.2 Zifferngüteklassen

Güteklasse I

Normallänge 3 m bis 6 m, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- scharfkantig – vereinzelt kleine Baumkante gestattet -;
- blank – vereinzelt angeblaut – sein.

Die Ware darf:

- vereinzelt kleine gesunde Äste;
- vereinzelt kleine Harzgallen haben.

Kernschiefer (Schilber) und Risse – ausgenommen kleine Risse – sind ausgeschlossen. Krümmungen bei unbesäumter Ware bis 2 cm je lfd. m gestattet.

Güteklasse II

Normallänge 3 m bis 6 m, bis 5 % der Stückzahl von 2 m bis unter 3 m zulässig, Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: [brettweisestückweise](#).

Die Ware muss blank sein – vorkommende Anbläue gestattet.

Die Ware darf kleine gesunde – vereinzelt auch lose – und bei Dicken über 30 mm auch vereinzelt größere gesunde Äste und kleine Baumkante sowie Harzgallen haben.

Kernschiefer (Schilber), Schrägrisse und durchgehende Endrisse sind ausgeschlossen. Vereinzelt vorkommende Risse und Endrisse bis zur Länge der Brettbreite, letztere durchgehend, sind gestattet. Bei unbesäumter Ware Krümmungen bis 2 cm je lfd. m gestattet.

Güteklasse III

Normallänge 3 m bis 6 m, bis 15 % der Stückzahl von 2 bis unter 3 m lang zulässig, besäumt und unbesäumt, 8 cm aufwärts breit.

Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß. Bei Lieferung von 8 cm aufwärts breit 12 cm DB, auf Wunsch des Käufers auch ohne DB, von 18 cm aufwärts breit ohne DB.

Gütebestimmungen: wie bei Fichte/-Tanne; Güteklasse III, jedoch darf die Ware der Jahreszeit entsprechend blau sein.

Güteklasse IV

Normallänge 2 m bis 6 m, besäumt und unbesäumt, Breite ≥ 8 cm ohne DB.

Vermessungsart: brettweise oder nach Flächenmaß.

Gütebestimmungen: wie bei Fichte/Tanne, Güteklasse IV.

Rohhobler

Normallänge 2 m bis 6 m, Stärke ≤ 55 mm, nur parallel besäumt oder prismiert, Breite 8 cm bis 18 cm.

Vermessungsart: brettweise.

Gütebestimmungen und Astgröße: wie bei Fichte/Tanne, Güteklasse Rohhobler, jedoch darf die Ware leicht angeblaut sein.

A.3.3 Weymouthskiefer

Güteklasse S

Blockweise sortiert, Länge $\geq 2,4$ m, Mindestmittendurchmesser 30 cm, Mindestzopfdurchmesser 20 cm.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- faul- und bruchfrei sein;
- blockweise gestapelt, verkauft und verladen werden. Kleine Faulstellen müssen im Maß abgerechnet werden.

Güteklasse N

Besäumt und unbesäumt, Länge ≥ 2 m, Mindestbreite 6 cm.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss faul- und bruchfrei sein. Kleine Faulstellen müssen im Maß abgerechnet werden.

A.3.4 Lärche

A.3.4.1 Stamm Bretter und Bohlen unbesäumt

Güteklasse I

Normallänge $\geq 2,4$ m, nur aus Erdstämmen erzeugt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- auf der linken Seite (Außenseite) an jeder Stelle mindestens zwei Drittel der Brettbreite Kernholz aufweisen;
- frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf:

- kleine gesunde Äste – ohne Rücksicht auf die Lage – sowie Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind – ohne Rücksicht auf ihre Länge –;
- Pechrisse (Pechlarsen), Kernröhrenrisse sowie vereinzelt vorkommende kleine Risse – Endrisse, diese jedoch nicht länger als die Brettbreite –;
- kleine Harzgallen;
- einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m haben.

Güteklasse II

Normallänge $\geq 2,4$ m, unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- frei von starkem Drehwuchs sein.

Die Ware darf:

- mittelgroße, gesunde Äste – ohne Rücksicht auf die Lage – sowie Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind – ohne Rücksicht auf ihre Länge –;
- Pechrisse (Pechlarsen), Kernröhrenrisse sowie mittelgroße Risse und Endrisse, diese jedoch nicht länger als die doppelte Brettbreite, mittelgroße Harzgallen;
- vereinzelt leichte Brandigkeit (Rotfäule);
- einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m, haben.

A.3.4.2 Zifferngüteklassen

Güteklasse 0

Normallänge 3 m bis 6 m; Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- blank und frei von Brandigkeit sein.

Die Ware darf:

- je lfd. m einen kleinen Ast;
- vereinzelt kleine Harzgallen;
- vereinzelt kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind;
- vereinzelt kleine Baumkante;
- bei unbesäumter Ware einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m haben.

Güteklasse I:

Normallänge 3 m bis 6 m; Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware muss:

- blank und frei von Brandigkeit sein.

Die Ware darf:

- kleine, gesunde Äste und je lfd. m einen kleinen Durchfallast oder angefaulten Ast,

- kleine Harzgallen,
- vereinzelt kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind,
- vereinzelt kleine Baumkante,
- bei unbesäumter Ware einseitige Krümmung, bis 3 cm je lfd. m, haben.

Güteklasse II:

Normallänge 3 m bis 6 m; Breite ≥ 8 cm, besäumt und unbesäumt.

Vermessungsart: brettweise.

Die Ware darf:

- leicht farbig sein und vereinzelt leichte Brandigkeit (Rotfäule);
- mittelgroße, gesunde Äste und je lfd. m zwei kleine Durchfalläste oder angefaulte Äste und zwei Nageläste bis zu einer Breite von etwa 15 mm, welche in der Längsrichtung aufgeschnitten sind – ohne Rücksicht auf ihre Länge;
- Harzgallen;
- kleine Risse, an den Kanten auftretende Schrägrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind (diese sind im Maß zu vergüten), sowie Endrisse, welche nicht länger als die Brettbreite sind;
- kleine Baumkante;
- bei unbesäumter Ware Krümmung, bis 3 cm je lfd. m. haben.

Güteklasse III

Länge, Breite, Vermessungsart und Gütebestimmungen wie Fichte/ Tanne, Güteklasse III.

Güteklasse IV

Länge, Breite, Vermessungsart und Gütebestimmungen wie Fichte/ Tanne, Güteklasse IV.

Rohhobler

Länge, Breite, Kennzeichnung, Vermessungsart und Gütebestimmungen wie Fichte/ Tanne, Güteklasse Rohhobler.

A.4 Güteklassen – Bretter und Bohlen, gehobelt

~~(z. B. Hobeldielen, Stab- und Fasebretter, Stülpschalung, Rauspund und Fußleisten)~~

A.4.1 Fichte, Tanne, Kiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Douglasie

Güteklasse I

Normallänge 2 m bis 6 m, erzeugt aus Rauware, Breite 8 cm bis 18 cm.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach Millimeter.

Die Ware muss:

- blank sein, darf vereinzelt leicht farbig, bei Kiefer leicht angeblaut sein.
- frei von ausgedübelten Stellen und Hobelfehlern sein,
- gut passend gehobelt sein – im Allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Die Ware darf:

- nur festverwachsene Äste bis zu
- 2,5 cm kleinstem Durchmesser,
- vereinzelt kleine Harzgallen,
- kleine Baumkante – nur auf der ungehobelten Seite,
- kleine Risse haben.

Güteklasse II

Normallänge 2 m bis 6 m, erzeugt aus Rauware, Breite 8 cm bis 18 cm.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach Millimeter.

Die Ware muss:

- gut und passend gehobelt sein – im Allgemeinen soll die linke Seite (Außenseite des Brettes) gehobelt werden.

Die Ware darf:

- leicht farbig – bei Kiefer angeblaut sein;
- kleine, schwarze, festverwachsene Äste bis 4 cm kleinstem Durchmesser;
- kleine Harzgallen;
- kleine Baumkante, nur auf der ungehobelten Seite;
- kleine Risse;
- kleine Hobelfehler und ausgedübelte Stellen haben.

Güteklasse III

Normallänge 2 m bis 6 m, erzeugt aus Rauware, Breite 8 cm bis 18 cm.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach Millimeter.

Die Ware darf:

- mittelfarbig – bei Kiefer blau – sein,
- vereinzelt nur kleine, ausgeschlagene Äste,
- Harzgallen,
- kleine Baumkante auf der ungehobelten Seite,
- große Risse – nicht länger als ein Viertel der Brettlänge –,
- Hobelfehler haben.

Rauspund

Normallänge 2 m bis 6 m, erzeugt aus Brettern, Breite ≥ 8 cm.

Vermessungsart: brettweise mit Feder nach Millimeter.

Die Ware darf:

- farbig – bei Kiefer blau – sein;
- große Äste – auch lose oder ausgeschlagene;
- Harzgallen;
- mittelgroße Baumkante;
- Risse bis zu ein Drittel der Brettlänge;

- Wurmstichigkeit haben.

Fußleisten

ohne Breitenbegrenzung.

Güteklasse I: Gütebestimmungen wie Hobeldielen, Güteklasse I.

Güteklasse II: Gütebestimmungen wie Hobeldielen, Güteklasse II.

A.5 Latten, Kreuzholz, Rahmen, Kantholz und Balken

A.5.1 Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie

A.5.1.1 Latten

Als Latten gelten Querschnittabmessungen bis zu 32 cm² und nicht über 8 cm breit.

Ware, bei der die Abmessungen 8 cm übersteigen, gilt als Bretter oder Bohlen.

Güteklasse I

Normallänge 3 m bis 6 m

Die Ware darf:

- bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie leicht farbig, bei Kiefer der Jahreszeit entsprechend angeblaut sein;
- kleine Äste soweit sie die Bruchfestigkeit, und Harzgallen, soweit sie den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen;
- kleine Baumkante;
- kleine Risse haben.

Güteklasse II

Normallänge 2-6 m

Die Ware darf:

- bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie farbig, bei Kiefer der Jahreszeit entsprechend blau sein;
- Äste, soweit sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen;
- Harzgallen;
- Baumkante, jede Seite muss jedoch auf der ganzen Länge von der Säge gestreift sein;
- Risse, soweit sie die Bruchfestigkeit nicht beeinträchtigen, haben.

Spalierlatten

Länge $\geq 0,8$ m; Dicke bis 24 mm; Breite bis 35 mm.

Spalierlatten (Plafondlatten, Gipsplatten usw.) müssen gleichmäßig geschnitten sein. 50 % der Stückzahl dürfen keine Baumkante aufweisen. Im Übrigen müssen die Latten auf allen Seiten in ganzer Länge von der Säge gestreift sein.

A.5.1.2 Kreuzholz und Rahmen

Als Kreuzholz und Rahmen gelten nur Querschnittabmessungen von mehr als 32 cm². Bei Kreuzholz müssen vier Stück kerngetrennt, bei Rahmen mindestens vier Stück aus einem Rundholzabschnitt erzeugt sein.

Güteklasse I

Normallänge 3 m bis 6 m, bis 10 % der Stückzahl unter 3 m zulässig.

Die Ware muss:

- frei von durchgehenden Rissen und Drehwuchs sein.

Die Ware darf:

- bei Fichte, Tanne, Lärche, und Douglasie leicht farbig, bei Kiefer der Jahreszeit entsprechend angeblaut sein;
- bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie mittelgroße, bei Kiefer vereinzelt große, gesunde Äste;
- Harzgallen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen;
- kleine Baumkante haben.

Güteklasse II

Normallänge 3 m bis 6 m, bis 10 % der Stückzahl unter 3 m zulässig.

Die Ware darf:

- bei Fichte, Tanne, Lärche, Douglasie farbig, bei Kiefer blau sein.
- Äste und Harzgallen;
- mittelgroße Risse;
- Baumkante – schräg gemessen nicht mehr als die Hälfte der größeren Querschnittabmessung;
- kleinen Drehwuchs;
- leichte Wurmstichigkeit haben.

A.5.1.3 Kantholz und Balken (**Bauholz**)

Bauholz-Kantholz und Balken müssen äußerlich gesund, fehlerfrei und entrindet sein, es darf bei Fichte, Tanne, Lärche und Douglasie farbig und bei Kiefer blau sein sowie Kern- und Trockenrisse aufweisen. Als (**Fehler**)/**Abweichungen** gelten insbesondere Sandbrandigkeit und jede Art von Fäule sowie Ringschäligkeit. Fraßgänge von Frischholzinsekten sind zulässig.

Für Vorratskantholz gelten folgende Abmessungen: 3 m aufwärts lang, 25 % 2 m bis 2,8 m lang.

Als Halbholz gilt Bauholz, wenn mindestens zwei Stücke aus einem Rundholzabschnitt erzeugt sind.

Schnittklasse S

Die Ware muss scharfkantig sein und darf keine Baumkante aufweisen.

Schnittklasse A

Die Ware darf an beliebigen Kanten in ganzer Länge Baumkante aufweisen, die schräg gemessen nicht mehr als ein Achtel der größeren Querschnittabmessung (Höhe) beträgt. Bei Längen über 8 m darf bei vereinzelt anfallenden Stücken (maximal 10 % der Menge) der letzte ½ m die Merkmale der Schnittklasse B aufweisen.

Schnittklasse B

Die Ware darf an allen Kanten in ganzer Länge Baumkante aufweisen, die schräg gemessen nicht mehr als ein Drittel der größeren Querschnittabmessung (Höhe) beträgt.

Schnittklasse C

Die Ware muss an allen Seiten in ganzer Länge mindestens von der Säge gestreift sein. In geringer Länge nicht gestreifte Stellen sind im Maß abzurechnen.

Anhang B

Übliche Warengruppen des Holzhandels in Deutschland

B.1 Einleitung

Die Abrenzung des Holzhandels zu anderen Handelsbranchen ist aufgrund gestiegener Produktvielfalt zunehmend schwierig. Aus diesem Grund befinden sich in folgendem Anhang die mit den beteiligten Verbänden abgestimmten üblichen Warengruppen des Holzhandels in Deutschland (insbesondere Rundholz, Schnittholz, Hobelware und Holzwerkstoffe sowie weitere holzbasierte Produkte) in Anlehnung an die Warensystematik des GD Holz.

B.2 Warengruppen

B.2.1 Schnittholz (Rauware)

- a) Nadelschnittholz (Bauholz: inkl. rohe, unbehandelte Latten, Bretter, Kanthölzer)
- b) Laubschnittholz aus Europa
- c) Laubschnittholz aus Übersee
- d) Nadelschnittholz (Tischlerware: unbesäumt, Blockware)

B.2.2 Hobelware

- a) Glattkantbretter und -rahmen
- b) Profilbretter / Nut und Feder (auch endbehandelt, Fassaden, etc.)
- c) Leisten (Handläufe)
- d) BSH (Brettschichtholz, Holzleimbinder, Brettstapeldecken)
- e) Konstruktionsvollholz
- f) Duo-/Trio-Balken, TJI-Träger/Doppel-T-Träger
- g) Brettsperrholz

B.2.3 Plattenwerkstoffe

- a) Sperrholz / Tischler-/ Schalungs-/ Furnierplatten
- b) Spanplatten roh
- c) Spanplatten furniert
- d) Spanplatten beschichtet
- e) Schichtstoffplatten,
- f) Holzfaser-Dämmplatten
- g) MDF/HDF
- h) OSB
- i) Massivholzplatten (Leimholzplatten, 3-Schichtplatten)

- j) Arbeitsplatten (Forming-Elemente)

B.2.4 Ausbauprodukte (ohne Fußböden)

- a) Paneele/Kassetten
- b) Schrankwandsysteme/Innenausbau-systeme
- c) Sauna/Wellness

B.2.5 Fußböden

- a) Parkett
- b) Fertigparkett
- c) Massivholzdielen (inkl. Fichte Hobeldielen)
- d) Kork
- e) Furnierboden
- f) Laminat
- g) Linoleum
- h) Vinylböden (Trägerplatte aus Holz, Vinyl mit HDF, Vinyl sheets massiv, Vinyl massiv Rollenware, Vinyl in Fliesenoptik)
- i) Designböden
- j) Zubehör (Fußleisten)

B.2.6 Spezielle Sortimente

- a) Furniere
- b) Lamellierte Kanteln (Fensterholz)
- c) Rohholz (rund)
- d) Restholz (Sägemehl, Brennholz, Pellets, Briketts)

B.2.7 Bauelemente

- a) Türen/Türelemente
- b) Haustüren
- c) Türrohlinge (Haus- & Zimmer-)
- d) Fenster/Fensterläden
- e) Dachflächenfenster
- f) Treppen
- g) Sonstige Bauelemente (Balkonsysteme, etc.)

B.2.8 Holz im Garten

- a) Terrassendielen Holz (inkl. Unterkonstruktionen)
- b) Terrassendielen WPC (incl. Unterkonstruktionen)

- c) Konstruktionsholz (Gartenholz KDI, Pfähle)
- d) Sichtschutz/Zäune
- e) Gartenmöbel
- f) Gartenhäuser
- g) Carports
- h) Sonstiges Holz im Garten (Spielgeräte, Vogelhäuschen etc.)

[(noch zu vervollständigen/präzisieren)]

Anhang C

Gebräuche für die Vermittlung von ~~Holzgeschäften~~ Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

C.1 Einleitung

Dieser Anhang zu den Gebräuchen für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland enthält zusätzliche Festlegungen, wenn eine Vermittlung durch Dritte (Makler) stattfindet – sog. Maklergeschäfte.

((Festgestellt durch: Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH), Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) und Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V. (GD Holz) am XX.YY.2020 in Berlin.))

C.2 Bestimmungen

C.2.1 Form des vermittelten Vertrages

Der durch den ~~Holzmakler~~-Makler vermittelte Abschluss ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Stellt der Makler Schluss Scheine aus, haben diesesie die Bedeutung von Beweismitteln.

C.2.2 Haftung

- a) Der ~~Holzmakler~~-Makler haftet bei beiden jeder der n Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden.
- b) Ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden des Maklers liegt nicht vor, wenn der ~~Holzmakler~~-Makler in gutem Glauben an seine Vertretungsvollmacht gehandelt hat oder wenn die Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Zustandekommen des Vertrags bestreiten.
- c) Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Vertragsparteien übernehmen die ~~Holzmakler~~-Makler keine Haftung, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist; in diesem Fall ist eine Delkredere-Vergütung üblich. Alle Auskünfte über die Kredit- und Zahlungsfähigkeit der Vertragsparteien werden nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr gegeben.

C.2.3 Maklerlohn

- a) Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Maklerlohn bezahlen soll, ist er ~~vom von~~ Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu tragen, um die Neutralität des Maklers sicherzustellen.
- b) Der Maklerlohn errechnet sich im Allgemeinen nach dem im Schlusschein genannten Kaufpreis ohne Abzug von Skonto.
- c) Dem Käufer gesondert in Rechnung gestellte ~~Versendungskosten~~-Versandkosten und Umsatzsteuer sind nur provisionspflichtig, wenn dies vereinbart ist.
- d) Der Anspruch auf den Maklerlohn ist mit dem Abschluss des vermittelten Vertrages entstanden, jedoch erst fällig, wenn die dem Makler verpflichtete Partei in den Besitz der ihr vertraglich zustehenden Leistung gelangt. Bei Teillieferungsverträgen gilt dies für die einzelnen Teillieferungen.
- e) Wird der Vertrag ohne Verschulden des Maklers nicht durchgeführt, ist der Maklerlohn fällig, sobald die Nichtdurchführung des Vertrages feststeht.

- f) Beruht die Nichtdurchführung des Vertrages auf höhere Gewalt oder nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohns.
- g) Falls besondere Leistungen wie Delkredere, Inkassi, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen usw. gewünscht werden, sind hierfür besondere Vergütungen zu zahlen. Dem Makler sind [Durchschläge-Kopien](#) von Rechnungen und ~~von der~~ Korrespondenz einzusenden.

C.2.4 Kunden- bzw. Lieferanten-Schutz

- a) Ist die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien durch den Makler zustande gekommen, so liegt eine provisionspflichtige Vermittlung von Verträgen auch dann vor, wenn die Vertragsparteien ~~er~~ unter Verzicht auf die weitere Hinzuziehung des [Holzmaklers-Maklers](#) unmittelbar Abschlüsse tätigen. [Dies gilt jedoch nur für Abschlüsse, die innerhalb von zwei Jahren nach der letzten, aufgrund des letzten durch den Makler abgeschlossenen Geschäfts zwischen den Vertragsparteien, erfolgten Lieferung getätigt wurden.](#) ~~Dies gilt jedoch nur für Abschlüsse, die innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des letzten durch den Makler abgeschlossenen Geschäfts zwischen den Vertragsparteien getätigt wurden.~~
- b) Tätigt der [Holzm](#)Makler einen Abschluss zwischen Parteien, die bereits in Geschäftsverbindung miteinander standen, besteht ~~Provisionspflicht~~ auch für spätere unmittelbar abgeschlossene Geschäfte ~~Provisionspflicht~~, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem vom Makler vermittelten Geschäft stehen und innerhalb eines Jahres nach der letzten, aufgrund des vermittelten Abschlusses, erfolgten Lieferung getätigt werden
- c) Sind Abschlüsse aufgrund einer leitenden Tätigkeit des [Holzmaklers-Maklers](#) zustande gekommen, ohne dass der Makler beim Abschluss des Vertrages selbst mitgewirkt hat, unterliegen sie der Provisionspflicht.
- d) Bei Abschlüssen, die durch einen anderen Makler getätigt werden, wird die Provision nur einmal gezahlt, und zwar an den Makler, der an dem Abschluss unmittelbar beteiligt war. Dies gilt auch innerhalb der Schutzfrist.

C.2.5 Tätigwerden zweier Makler

Die Schutzfrist von zwei Jahren für Kunden- bzw. Lieferantenschutz gilt auch für Makler untereinander, sofern zwei Makler an demselben Geschäft beteiligt waren.

C.2.6 Erfüllungsort

Für die den Makler betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Vermittlungsgeschäft (Maklervertrag) gilt für sämtliche Beteiligten der [Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung](#)Sitz des [M](#)[Holzm](#)aklers als Erfüllungsort.

Anhang D

Norm-Hinweise **((Stand März 2020, optional))**

D.1.1 Holzarten, Kennwerte und Symbole

DIN 68364, *Kennwerte von Holzarten – Rohdichte, Elastizitätsmodul und Festigkeiten*

DIN EN 844, *Rund- und Schnittholz - Terminologie; Dreisprachige Fassung*

DIN EN 1438, *Symbole für Holz und Holzwerkstoffe*

DIN EN 13556, *Rund- und Schnittholz – Nomenklatur der in Europa verwendeten Handelshölzer*

D.1.2 Maße und Toleranzen

DIN 18203-3, *Toleranzen im Hochbau – Teil 3: Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen*

DIN 68100, *Toleranzsystem für Holzbe- und -verarbeitung – Begriffe, Toleranzreihen, Schwind- und Quellmaße*

DIN EN 1313-1, *Rund- und Schnittholz – Zulässige Abweichungen und Vorzugsmaße – Teil 1: Nadelschnittholz*

DIN EN 1313-2, *Rund- und Schnittholz – Zulässige Abweichungen und Vorzugsmaße – Teil 2: Laubschnittholz*

DIN EN 12248, *Schnittholz in Industriepackmitteln – Zulässige Abweichungen und Vorzugsmaße*

DIN EN 12249, *Schnittholz in Paletten – Zulässige Abweichungen und Leitfaden für Maße*

D.1.3 Dauerhaftigkeit und Holzschutz

DIN EN 350, *Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten – Prüfung und Klassifizierung der Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten gegen biologischen Angriff*

DIN EN 15228, *Bauholz - Bauholz für tragende Zwecke mit Schutzmittelbehandlung gegen biologischen Befall*

DIN 68800-1, *Holzschutz – Teil 1: Allgemeines*

DIN 68800-3, *Holzschutz – Teil 3: Vorbeugender Schutz von Holz mit Holzschutzmitteln*

D.1.4 Schnittholz

DIN EN 336, *Bauholz für tragende Zwecke – Maße, zulässige Abweichungen*

DIN EN 338, *Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen*

DIN EN 1912, *Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen – Zuordnung von visuellen Sortierklassen und Holzarten*

DIN EN 14081-1, *Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN EN 942, *Holz in Tischlerarbeiten – Allgemeine Anforderungen*

DIN EN 12246, *Qualitäts-Sortierung von Holz zur Verwendung in Paletten und Packmitteln*

DIN EN 13307-1, *Holzkanteln und Halbfertigprofile für nicht tragende Anwendungen – Teil 1: Anforderungen*

D.1.5 Nadelschnittholz

DIN 4074-1, *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 1: Nadelschnittholz*

DIN 68365, *Schnittholz für Zimmererarbeiten – Sortierung nach dem Aussehen – Nadelholz*

DIN EN 942, *Holz in Tischlerarbeiten – Allgemeine Anforderungen*

DIN EN 1611-1, *Schnittholz – Sortierung nach dem Aussehen von Nadelholz – Teil 1: Europäische Fichten, Tannen, Kiefern, Douglasie und Lärchen*

D.1.6 Laubschnittholz

DIN 4074-5, *Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit – Teil 5: Laubschnittholz*

DIN 68368, *Laubschnittholz für Treppenbau – Gütebedingungen*

DIN EN 975-1, *Schnittholz – Sortierung nach dem Aussehen von Laubholz – Teil 1: Eiche und Buche*

DIN EN 975-2, *Schnittholz – Sortierung nach dem Aussehen von Laubholz – Teil 2: Pappel*

D.1.7 Geklebte Vollholzprodukte

DIN EN 14080, *Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen*

DIN EN 14279, *Furnierschichtholz (LVL) – Definitionen, Klassifizierung und Spezifikationen*

FprEN 14374, *Holzbauwerke - Furnierschichtholz (LVL) – Anforderungen*

DIN EN 15497, *Keilgezinktes Vollholz für tragende Zwecke - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung*

DIN EN 16351, *Holzbauwerke - Brettsperrholz – Anforderungen*

D.1.8 Hobelware

DIN EN 13307-1, *Holzkanteln und Halbfertigprofile für nicht tragende Anwendungen – Teil 1: Anforderungen*

DIN EN 14519, *Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz – Profilholz mit Nut und Feder*

DIN EN 15146, *Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz – Profilholz ohne Nut und Feder*

DIN EN 14915, *Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*

DIN EN 14951 ((ergänzen)) *Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Laubholz - Profilholzelemente;*

D.1.9 Plattenwerkstoffe

D.1.9.1 Sperrholz

DIN EN 313-1, *Sperrholz – Klassifizierung und Terminologie – Teil 1: Klassifizierung*

DIN EN 313-2, *Sperrholz – Klassifizierung und Terminologie – Teil 2: Terminologie*

DIN EN 315, *Sperrholz – Maßtoleranzen*

DIN EN 635-1, *Sperrholz – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 1: Allgemeines*

DIN EN 635-2, *Sperrholz – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 2: Laubholz*

DIN EN 635-3, *Sperrholz – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 3: Nadelholz*

DIN CEN/TS 635-4, *Sperrholz – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 4: Einflussgrößen auf die Eignung zur Oberflächenbehandlung*

DIN EN 635-5, *Sperrholz–Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 5: Meßverfahren und Angabe der Merkmale und Fehler*

DIN EN 636, *Sperrholz – Anforderungen*

DIN CEN/TS 1099, *Sperrholz – Biologische Dauerhaftigkeit – Leitfaden zur Beurteilung von Sperrholz zur Verwendung in verschiedenen Gebrauchsklassen*

D.1.9.2 Spanplatten

DIN 68762, *Spanplatten für Sonderzwecke im Bauwesen – Begriffe, Anforderungen, Prüfung*

DIN EN 309, *Spanplatten – Definition und Klassifizierung*

DIN EN 312, *Spanplatten– Anforderungen*

DIN EN 633, *Zementgebundene Spanplatten – Definition und Klassifizierung*

DIN EN 634-1, *Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN EN 634-2, *Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich*

DIN EN 14755, *Strangpressplatten – Anforderungen*

DIN EN 15197, *Holzwerkstoffe – Flachsspanplatten – Anforderungen*

D.1.9.3 Kunststoffbeschichtete Platten

DIN EN 14322, *Holzwerkstoffe – Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich – Definition, Anforderungen und Klassifizierung*

D.1.9.4 Holzfaserplatten

DIN EN 316, *Holzfasersplatten – Definition, Klassifizierung und Kurzzeichen*

DIN EN 622-1, *Faserplatten – Anforderungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN EN 622-2, *Faserplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an harte Platten*

DIN EN 622-3, *Faserplatten – Anforderungen – Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten*

DIN EN 622-4, *Faserplatten – Anforderungen – Teil 4: Anforderungen an poröse Platten*

DIN EN 622-5, *Faserplatten – Anforderungen – Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)*

D.1.9.5 Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB)

DIN EN 300, *Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen*

D.1.9.6 Massivholzplatten

DIN EN 12775, *Massivholzplatten – Klassifizierung und Terminologie*

DIN EN 13017-1, *Massivholzplatten – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 1: Nadelholz*

DIN EN 13017-2, *Massivholzplatten – Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 2: Laubholz*

DIN EN 13353, *Massivholzplatten (SWP) – Anforderungen*

D.1.10 Ausbauprodukte

DIN 68740-1, *Paneele – Teil 1: Begriffe, Bezeichnungen*

DIN 68740-2, *Paneele – Teil 2: Furnier-Decklagen auf Holzwerkstoffen*

D.1.11 Fußböden

DIN EN 13226, *Holzfußböden – Massivholz-Elemente mit Nut und/oder Feder*

DIN EN 13227, *Holzfußböden – Massivholz-Lamparkettprodukte*

DIN EN 13228, *Holzfußböden – Massivholz-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem*

DIN EN 13229, *Laminatböden – Elemente mit einer Deckschicht auf Basis aminoplastischer, wärmehärtbarer Harze – Spezifikationen*

DIN EN 13488, *Holzfußböden – Mosaikparkettelemente*

DIN EN 13489, *Holzfußböden – Mehrschichtparkettelemente*

DIN EN 13629, *Holzfußböden – Massive Laubholzdielen und zusammengesetzte massive Laubholzdielen-Elemente*

DIN EN 13647, *Holzfußböden und Wand- und Deckenbekleidungen aus Holz – Bestimmung geometrischer Eigenschaften*

D.1.12 Bauelemente

D.1.12.1 Türen und Türelemente

DIN 18095-1, *Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen*

DIN 18101, *Türen – Türen für den Wohnungsbau – Türblattgrößen, Bandsitz und Schlosssitz – Gegenseitige Abhängigkeit der Maße*

DIN 18111-1, *Türzargen – Stahlzargen – Teil 1: Standardzargen für gefälzte Türen in Mauerwerkswänden*

DIN 18268, *Baubeschläge; Türbänder; Bandbezugslinie*

DIN 68706-1, *Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen – Teil 1: Türblätter; Begriffe, Maße, Anforderungen*

DIN 68706-2, *Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen – Teil 2: Türzargen; Begriffe, Maße, Einbau*

DIN EN 1627, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung*

D.1.12.2 Fenster

DIN 68121-1, *Holzprofile für Fenster und Fenstertüren; Maße, Qualitätsanforderungen*

DIN 68121-2, *Holzprofile für Fenster und Fenstertüren; Allgemeine Grundsätze*

DIN EN 14351-1, *Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften – Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit*

D.1.12.3 Treppen

DIN 18065, *Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße*

DIN EN 14076, *Holztreppen – Terminologie*

D.1.13 Holz im Garten

DIN EN 15534-4, *Verbundwerkstoffe aus cellulosehaltigen Materialien und Thermoplasten (üblicherweise Holz-Polymer- Werkstoffe (WPC) oder Naturfaserverbundwerkstoffe (NFC) genannt) – Teil 4: Anforderungen an Profile und Formteile für Bodenbeläge*

DIN CEN/TS 15679, *Thermisch modifiziertes Holz – Definitionen und Eigenschaften*

[(noch zu vervollständigen)]

Anhang E

Glossar **((wird nach Entwurfsphase ergänzt!))**

Eigenschaften des Holzes: Holz ist ein Naturprodukt: seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

Durchschnittsabmessungen:

Fehlfracht: Nichtverladung der vereinbarten Menge bzw. Bereitstellung eines für die vorgesehene Verladung nicht geeigneten Transportmittels, vgl. TG in der Fassung 1985

lagerhaltend: